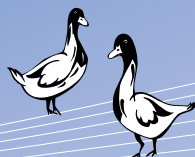


Amtsblatt

der Stadt Dommitzsch
der Gemeinde Elsnig
der Gemeinde Trossin



Jahrgang 29 | Nummer 2 | Mittwoch, den 19.02.2020

www.dommitzsch.de | www.gemeinde-trossin.de

Elbfähre Prettin wieder in Betrieb



Elbfähre Prettin nach Inspektion und mit neuem Anstrich wieder in Betrieb

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Dommitzsch informiert



Stadtverwaltung Dommitzsch

Amtliche Bekanntmachung

1. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes wird die Grundsteuer für das Jahr 2020 in der wie zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugeworfen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht, anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes, ein entsprechender schriftlicher Abgabenbescheid.

Gemäß § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz ist der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung der Hebesätze bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen.

Bei Änderungen des Hebesatzes ergeht ein schriftlicher Änderungsbescheid.

2. Festsetzung der Hundesteuer gemäß Hundesteuersatzung vom 30.04.2002 der Stadt Dommitzsch

Durch die öffentliche Bekanntmachung wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 in Höhe wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt.

Für die Steuerpflichtigen treten mit der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugeworfen wäre.

3. Festsetzung der Pachtgebühr für die Nutzung des Grund und Bodens der Stadt Dommitzsch lt. abgeschlossenen Vertrag

Durch die öffentliche Bekanntmachung wird das Pachtentgelt für das Kalenderjahr 2020 in Höhe wie im letzten schriftlichen Bescheid festgesetzt.

Für die Pächter treten mit der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugeworfen wäre.

4. Festsetzung der Friedhofserhaltungsgebühr gemäß der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dommitzsch

Durch die öffentliche Bekanntmachung wird die Friedhofserhaltungsgebühr für das Kalenderjahr 2020 in Höhe wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt.

Für die Gebührenpflichtigen treten mit der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugeworfen wäre. Bei Änderungen der Gebühren/Satzung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

5. Festsetzung der Elternbeiträge für das Kalenderjahr 2020 gemäß der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Stadt Dommitzsch

Durch öffentliche Bekanntgabe werden die Elternbeiträge für Kinderkrippe, Kindergarten und Hort für das Jahr 2020 in Höhe wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt.

Für die Gebührenpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugeworfen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Gebührenpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Gebührenbescheid.

6. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner, Pächter und Gebührenpflichtigen werden gebeten, die für 2020 zu zahlenden Beträge zu den Fälligkeitsterminen, die sich aus dem letzten schriftlichen Abgabenbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankverbindungen der Stadtkasse bei der Stadt Dommitzsch zu überweisen oder einzuzahlen.

Bei erteilten Abbuchungsaufträgen werden die Beträge zu den jeweiligen Fälligkeiten bis zum Widerruf abgebucht.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Erhebung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Dommitzsch - Kämmerei - Markt 1, 04880 Dommitzsch, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Dommitzsch, 01.02.2020

Karau

Bürgermeisterin der Stadt Dommitzsch



Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf Grund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie § 10 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVPGeHundG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dommitzsch – nachfolgend Stadt genannt- am 27.01.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Dommitzsch erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- Abweichend von Satz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in

einer anderen Gemeinde oder Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

3. Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden im Sinne des § 1 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG). Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:

1. American Staffordshire Terrier
2. Bullterrier
3. Pitbull Terrier

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der jeweils zuständigen Polizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3

Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
2. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen.
Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
3. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
4. Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4

Haftung

1. Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer.
Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
2. Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tage des folgenden Kalendervierteljahres.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6

Steuersatz

1. Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten Hund 40,00 €
 - b) für den zweiten Hund und jeden weiteren Hund 80,00 €
2. Werden neben den in § 9 aufgeführten steuerermäßigten Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1b.
3. Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.
4. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz nach § 5 anteilig zu ermitteln.

§ 7

Steuersatz für gefährliche Hunde

1. Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten und jeden weiteren Hund 200,00 €

§ 8

Steuerbefreiungen

1. Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
 1. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen (Markenzeichen „B“, „BL“, „aG“, „H“ oder „G“ im Schwerbehindertenausweis).
 2. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (z.B. Diensthunde der Polizei, des Zolls und des Bundesgrenzschutzes) dienen.
 3. Rettungshunde mit einer abgeschlossenen Prüfung, die dem Zivilschutz, Katastrophenschutz oder einer anderen Organisation zur Lebensrettung, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
 4. Hunden von Personen mit nachgewiesenen Aufgaben des Forst- und Jagdschutzes, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz (Jagdaufseher) erforderlich sind.
 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind.
 6. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
2. Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 9

Steuerermäßigungen

1. Die Steuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
 1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
 2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn das Gebäude mehr als 250 Meter von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist, wenn die nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.
2. Werden die in Absatz 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 6 Abs. 1b.
3. Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 10

Züchtersteuer

1. Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 6, wenn
 1. von Hundezüchtern, mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden.
 2. die Zuchttiere und die selbstgezeugenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
 3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden.
 4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.

2. Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

§ 11

Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

1. Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.
2. Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem folgenden Kalendervierteljahr gewährt.
3. In den Fällen des § 9 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Hundehalters beansprucht werden.
4. Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
 1. Der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde.
 2. Die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 12

Entrichtung der Steuer

1. Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dieser Bescheid gilt auch für Folgejahre, bis eine Änderung eintritt.
2. Die Steuer ist am 01. März für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
3. Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 13

Anzeigepflicht

1. Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und der Herkunft des Tieres schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Polizeibehörde die Stadt im Falle der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
2. Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendervierteljahres erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
3. Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
4. Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
5. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 14

Steueraufsicht

1. Für jeden Hund, dessen Haltung in der Stadt angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben. Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.

Die Stadt kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

2. Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
3. Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Mitteilung nach § 13 dieser Satzung bei der Stadt abzugeben.
4. Bei Verlust und bei unbrauchbar gewordenen Steuermarken wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten erhoben.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) handelt, wer seiner Meldepflicht nach § 13 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße ergibt sich aus § 6 Abs. 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hundesteuer der Stadt Dommitzsch vom 30.04.2002 außer Kraft.

Dommitzsch, den 28.01.2020



Karau
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dieses gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerfrei erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister, dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

In der Sitzung des Stadtrates vom 27.01.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst

Beschluss-Nr.: 1-1/2020

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Ergänzungssatzung „Mahlitzscher Weg“

Beschluss-Nr.: 2-1/2020

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Beschluss-Nr.: 3-1/2020

Sachstand zum Entwurf der Friedhofsordnung

Beschluss-Nr.: 4-1/2020

Sachstand zum Entwurf der Friedhofsgebührensatzung

Beschluss-Nr.: 5-1/2020

Übertragung von investiven Haushaltsmitteln

Beschluss-Nr.: 6-1/2020

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 28 (1) SächsGemO

Beschluss-Nr.: 7-1/2020

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 28 (1) SächsGemO

Die nächste Stadtratssitzung ist für den 09.03.20 - 18:00 Uhr geplant. Änderungen vorbehalten!

Den tatsächlichen Termin einschl. der Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen in unseren Bekanntmachungstafeln.

Gemeinde Elsnig informiert



Stadtverwaltung Dommitzsch - im Auftrag der Gemeinde Elsnig

Amtliche Bekanntmachung

1. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes wird die Grundsteuer für das Jahr 2020 in der wie zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht, anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes, ein entsprechender schriftlicher Abgabenbescheid.

Gemäß § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz ist der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung der Hebesätze bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen.

Bei Änderungen des Hebesatzes ergeht ein schriftlicher Änderungsbescheid.

2. Festsetzung der Hundesteuer gemäß Hundesteuersatzung vom 23.11.2011 der Gemeinde Elsnig

Durch die öffentliche Bekanntmachung wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 in Höhe wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt.

Für die Steuerpflichtigen treten mit der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

3. Festsetzung der Pachtgebühr für die Nutzung des Grund und Bodens der Gemeinde Elsnig lt. abgeschlossenen Vertrag

Durch die öffentliche Bekanntmachung wird das Pachtentgelt für das Kalenderjahr 2020 in Höhe wie im letzten schriftlichen Bescheid festgesetzt. Für die Pächter treten mit der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

4. Festsetzung der Elternbeiträge für das Kalenderjahr 2020 gemäß der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Elsnig

Durch öffentliche Bekanntgabe werden die Elternbeiträge für Kinderkrippe, Kindergarten und Hort für das Jahr 2020 in Höhe wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt.

Für die Gebührenpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Gebührenpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Gebührenbescheid.

5. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner, Pächter und Gebührenpflichtigen werden gebeten, die für 2020 zu zahlenden Beträge zu den Fälligkeitsterminen, die sich aus dem letzten schriftlichen Abgabenbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankverbindungen der Gemeinde Elsnig zu überweisen oder einzuzahlen.

Bei erteilten Abbuchungsaufträgen werden die Beträge zu den jeweiligen Fälligkeiten bis zum Widerruf abgebucht.

6. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Erhebung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Dommitzsch, Markt 1, 04880 Dommitzsch schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Dommitzsch, 01.02.2020

Karau

Bürgermeisterin der Stadt Dommitzsch
- im Auftrag der Gemeinde Elsnig -



Satzung der Gemeinde Elsnig zur Regelung der Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom

9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 470) geändert worden ist und des § 11 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Elsnig am 21. Januar 2020 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:
Um die Lesbarkeit der Satzung zu erhöhen, wird für Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Form gebraucht. Die Satzung bezieht sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1

Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats erhalten nach § 21 Abs. 2 SächsGemO für Ihre Tätigkeit:

- einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 30,00 €
- ein Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung sowie je Sitzung eines Ausschusses in Höhe von 25,00 €
- für Sitzungen in Zweckverbänden in Höhe von 25,00 €,

(2) Die Entschädigungen gemäß Abs. 1 a), b) und c) werden halbjährlich gezahlt. Unterbricht ein Anspruchsberechtigter sein Amt um mehr als 3 Monate, so entfällt die Aufwandsentschädigung für den über 3 Monate hinausgehenden Zeitraum.

(3) Die Zahlung des Grundbetrages nach Abs. 1 a) erfolgt bei Verhinderung im Falle der Entschuldigung ungekürzt. Die Entschuldigung ist mündlich, fernmündlich bzw. durch Vertreter bis zum Ablauf der betroffenen Sitzung möglich, schriftlich kann die Entschuldigung bis zum 2. Tag nach der Sitzung nachgereicht werden. Unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen zieht die Kürzung des jeweiligen Grundbetrages nach Abs. 1 a) nach sich. Die Kürzung beträgt 50 % des Grundbetrages im laufenden Monat.

§ 2

Entschädigung der ortsverantwortlichen Gemeinderäte

(1) Die ortsverantwortlichen Gemeinderäte erhalten nach § 21 Abs. 2 SächsGemO für Ihre Tätigkeit:

- einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 25,00 €,
- (2) Die Regelungen des § 1 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 3

Aufwandsentschädigung für den Stellvertreter des Bürgermeisters

(1) Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für die ersten drei Monate der ununterbrochenen Vertretung im Verhinderungsfalle eine monatliche Aufwandsentschädigung von 500,00 Euro. Ab dem 4. Monat der Vertretung im Verhinderungsfalle erhält er 80 % der Aufwandsentschädigung, die dem ehrenamtlichen Bürgermeister nach dem Sächsischen Beamtengesetz § 155a in der jeweils geltenden Fassung erhalten würde.

§ 4

Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Bibliothek

(1) Ehrenamtliche Tätige in der Bibliothek erhalten eine Entschädigung entsprechend ihres Zeitaufwandes von 75,00 €/Monat.
(2) Die Entschädigung gemäß Abs. 1 wird quartalsweise ausbezahlt.

§ 5

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden

(1) Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Kommunal- und Parlamentswahlen bzw. Volks- und Bürgerentscheiden

werden in der Gemeinde Elsnig auf der Grundlage der jeweils gültigen Wahlgesetze und Verordnungen Wahlausschüsse sowie Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände gebildet. Diese Wahl- bzw. Abstimmungsorgane sind durch ehrenamtlich tätige Personen zu besetzt. Für die ehrenamtliche Tätigkeit ist diesen Personen eine Entschädigung zu zahlen. Eine Entschädigung erhalten Personen, die bei nachfolgenden Wahlen und Entscheiden in der Gemeinde Elsnig als Wahlhelfer tätig werden:

- Europawahlen
- Bundestagswahlen
- Landtagswahlen
- Kommunalwahlen
- Volksentscheide
- Bürgerentscheide.

(2) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für die Ausübung ihres Amtes sowie für dadurch veranlasste Auslagen eine Entschädigung.

(3) Die Mitglieder des Gemeindevahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung von 35,00 € für den Vorsitzenden und 25,00 € für Beisitzer bzw. Stellvertreter

(4) Die Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände und ehrenamtlichen Hilfskräfte erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung von

35,00 € für Wahlvorsteher eines Wahlvorstandes

30,00 € für Stellvertreter des Wahlvorstehers und Schriftführer des Wahlvorstandes

25,00 € für Beisitzer eines Wahlvorstandes

35,00 € für Wahlvorsteher eines Briefwahlvorstandes

30,00 € für Stellvertreter des Wahlvorstehers des Briefwahlvorstandes und Schriftführer des Briefwahlvorstandes

25,00 € für Beisitzer des Briefwahlvorstandes

20,00 € für Hilfskräfte für einen Einsatz bis 4 Stunden

(5) Auf Antrag können neben der Entschädigung nach Abs. 2 bis 4 eine Wegstreckenentschädigung entsprechend § 4 und § 5 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Reisekostengesetzes SächsRKG gezahlt werden, wenn durch die jeweils zur Anwendung kommende Wahlordnung nichts anderes geregelt ist.

§ 6

Entschädigung für sonstiges Ehrenamt

(1) Sonstige, für die Gemeinde ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls als Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden 10,00 €

von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 20,00 €

von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 30,00 €

(3) Die Entschädigung wird nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach Abs. 2 nicht übersteigen.

(5) Die Entschädigung gemäß Abs. 2 wird nach Vorlage eines Nachweises der Tätigkeit und nach Ende dieser ausbezahlt.

§ 7

Reisekostenersatz

Bei der Verrichtung im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ehrenamtliche auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach dem Sächsischen Reisekostengesetz – SächsRKG.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Satzung über die Entschädigung für eh-

renamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Elsnig (Entschädigungssatzung) vom 12. Juni 2002 außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt am 22. Januar 2020




Schieritz

Erster stellvertretender Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande kommen, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung 21. Januar 2020

001/2020

Berufung des Kameraden Herrn Karsten Pötzsch zum Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Elsnig – Ortsfeuerwehr Mockritz.

002/2020

Berufung der Kameradin Frau Katrin Weber zur stellvertretenden Ortswehrleiterin der Freiwilligen Feuerwehr Elsnig – Ortsfeuerwehr Mockritz.

003/2020

Anschaffung eines Holzhackers HS 170 und Genehmigung zur Finanzierung einer außerplanmäßigen Ausgabe für das Haushaltsjahr 2020.

004/2020

Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten und Genehmigung zur Finanzierung einer außerplanmäßigen Ausgabe für das Haushaltsjahr 2020.

005/2020

Neufassung der Satzung der Gemeinde Elsnig zur Regelung der Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit. (Entschädigungssatzung)



**Teilnehmergemeinschaft Neiden
Vorstandsvorsitzender**

Ländliches Neuordnungsverfahren Neiden

Gemeinde: Elsnig

Landkreis: Nordsachsen

Bekanntmachung der Ladung

Der Vorstand der **Teilnehmergemeinschaft Neiden** lädt die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Neiden – dies sind gemäß § 10 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Eigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet sowie die Nebenbeteiligten am Flurbereinigungsverfahren Neiden (§10 Nr.2 FlurbG) oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten - zu einer

Teilnehmersversammlung

Versammlungsort: Versammlungsraum
des alten Gasthofes „Mockritzer Quelle“
Hauptstraße 49
04880 Elsnig OT Mockritz

Versammlungstermin: Dienstag, den 10. März 2020, 18.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Allgemeines
2. Bau- und Pflanzmaßnahmen
3. Kosten und Beiträge
4. Ortslagenverhandlung und -vermessung
5. Ausblick

ein.

Die Teilnehmersversammlung wird als Informationsveranstaltung über den aktuellen Verfahrensstand durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Schäfer

Vorsitzender des Vorstandes

Der Teilnehmergemeinschaft Neiden

Gemeinde Trossin informiert



Stadtverwaltung Dommitzsch – im Auftrag der Gemeinde Trossin-

Amtliche Bekanntmachung

1. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes wird die Grundsteuer für das Jahr 2020 in der wie zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugeworfen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht, anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes, ein entsprechender schriftlicher Abgabenbescheid. Gemäß § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz ist der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung der Hebesätze bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen. Bei Änderungen des Hebesatzes ergeht ein schriftlicher Änderungsbescheid.

2. Festsetzung der Hundesteuer gemäß Hundesteuersatzung der Gemeinde Trossin

Durch die öffentliche Bekanntmachung wird die Hunde

steuer für das Kalenderjahr 2020 in Höhe wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt.

Für die Steuerpflichtigen treten mit der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

3. Festsetzung der Pachtgebühr für die Nutzung des Grund und Bodens der Gemeinde Trossin lt. abgeschlossenen Vertrag

Durch die öffentliche Bekanntmachung wird das Pachtentgelt für das Kalenderjahr 2020 in Höhe wie im letzten schriftlichen Bescheid festgesetzt. Für die Pächter treten mit der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

4. Festsetzung der Friedhofserhaltungsgebühr gemäß der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Roitzsch

Durch die öffentliche Bekanntmachung wird die Friedhofserhaltungsgebühr für das Kalenderjahr 2020 in Höhe wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt. Für die Gebührenpflichtigen treten mit der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Bei Änderungen der Gebühren/Satzung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

Kindertageseinrichtung der Gemeinde Trossin

Durch öffentliche Bekanntgabe werden die Elternbeiträge für Kinderkrippe, Kindergarten und Hort für das Jahr 2020 in Höhe wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt.

Für die Gebührenpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Gebührenpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Gebührenbescheid.

5. Festsetzung der Elternbeiträge für das Kalenderjahr 2020 gemäß der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der

6. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner, Pächter und Gebührenpflichtigen werden gebeten, die für 2020 zu zahlenden Beträge zu den Fälligkeitsterminen, die sich aus dem letzten schriftlichen Abgabenbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankverbindungen der Gemeinde Trossin zu überweisen oder einzuzahlen. Bei erteilten Abbuchungsaufträgen werden die Beträge zu den jeweiligen Fälligkeiten bis zum Widerruf abgebucht.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Erhebung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Dommitzsch -Kämmerei-, Markt 1, 04880 Dommitzsch, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Dommitzsch, 01.02.2020



Karau

Bürgermeisterin der Stadt Dommitzsch

-im Auftrag der Gemeinde Trossin-



Andere Behörden informieren

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.02.2020 die Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) beschlossen.

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch (Abwassersatzung – AbwS) vom 06.02.2020

Auf Grundlage des § 56 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, i. V. m. mit § 50 Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, der §§ 4, 14, 124 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, der §§ 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), der §§ 2, 9, 17 und 33 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Geset-

zes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch am 06.02.2020 folgende Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch (Abwassersatzung – AbwS) beschlossen:

1. Teil – Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Der Abwasserzweckverband Sachsen-Nord Dommitzsch (im Folgenden: Zweckverband) betreibt die Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abwassers in anlagenbezogenen öffentlichen Einrichtungen.

(2) Es werden folgende anlagenbezogene Einrichtungen der Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG) gebildet:

- + Entsorgungsgebiet Dommitzsch (anlagenbezogene Einrichtung 1), umfasst das Gebiet der Stadt Dommitzsch sowie deren Ortsteile;
- + Entsorgungsgebiet Trossin (anlagenbezogene Einrichtung 2), umfasst das Gebiet der Gemeinde Trossin sowie deren Ortsteile;
- + Entsorgungseinheit Dezentrale Entsorgung (anlagenbezogene Einrichtung 3) umfasst das gesamte Verbandsgebiet.

(3) Als angefallen gilt Abwasser, das

- über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
- in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder

- zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentlichen Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Zweckverbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).
- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Kanäle an ein öffentliches Klärwerk besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG (Entsorgungseinheit Dezentrale Entsorgung (anlagenbezogene Einrichtung 3)). Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

2. Teil – Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Zweckverband im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb

von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem Zweckverband oder dem von ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Zweckverband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der Zweckverband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe);

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.

(3) Der Zweckverband kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.

(6) Werden die Anlagen der Abwasserbeseitigung im Trennsystem bereitgestellt, ist dies für den Anschluss und die Benutzung gemäß §§ 3, 4 zu beachten. Es ist untersagt, Schmutzwasser aus privaten Grundstücksentwässerungsanlagen in öffentliche Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Niederschlagswasser aus privaten Grundstücksentwässerungsanlagen in öffentliche Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung einzuleiten.

§ 7

Einleitungsbeschränkungen

(1) Der Zweckverband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist sowie in Art und Beschaffenheit der für die Einleitstelle erteilten Wasserrechtlichen Erlaubnis entspricht. Für vorhandene Einleitungen kann der Zweckverband die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch den Zweckverband festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der Zweckverband ihn von der Einleitung ausschließen. § 54 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes.

§ 8

Eigenkontrolle und Wartung

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Regist-

rierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Selbstüberwachung und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Die Häufigkeit und der Umfang der Wartung von (vollbiologischen) Kleinkläranlagen werden durch die Bauartzulassung und Festlegungen der wasserrechtlichen Erlaubnis bestimmt. Bei vollbiologischen Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung (Ab Oktober 2016 errichtete Anlagen) wird bei Direkteinleitung die Häufigkeit und der Umfang der Wartung durch Festlegungen der Betriebsanleitung und der wasserrechtlichen Erlaubnis, bei Indirekteinleitungen durch Festlegungen der Betriebsanleitung und der Einleitgenehmigung des Zweckverbandes bestimmt. Soweit der Überlauf der Kleinkläranlagen in einen öffentlichen Kanal abgeleitet wird, kann der Zweckverband zusätzliche Anforderungen an die Wartung stellen.

Die Häufigkeit und der Umfang der Wartung von Sammelgruben werden bei bauartgeprüften Sammelgruben durch die Bauartzulassung festgelegt. Bei Sammelgruben ohne Bauartzulassung sind im Abstand von höchstens 5 Jahren Sichtkontrollen durchzuführen und das Ergebnis im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Wird im Rahmen der Überwachung festgestellt, dass größere, nicht erklärbare Differenzen zwischen Trinkwasserbezug und abgefahrter Menge Abwasser auftreten, kann der Zweckverband die Durchführung einer Dichtheitsprüfung anordnen. Das Betriebstagebuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

(3) Der Zweckverband kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 9

Abwasseruntersuchungen

(1) Der Zweckverband kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn

1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

(3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sons-

tige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift der §§ 93 WHG, 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. Teil – Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von dem Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie stehen im Eigentum des Zweckverbandes.

(2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von dem Zweckverband bestimmt.

(3) Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.

(4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der Zweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(5) Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.

(6) In der anlagenbezogenen Einrichtung 1 gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2, sofern die Grundstücke im Trennsystem entwässert werden. In der anlagenbezogenen Einrichtung 2 gelten die Regenwasseranschlusskanäle als Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2.

§ 12 Kosten- bzw. Aufwandersatz

(1) In der anlagenbezogenen Einrichtung 1 sind die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (§ 11 Abs. 3 und 4) durch den Abwasserbeitrag nach § 33 abgegolten.

(2) In der anlagenbezogenen Einrichtung 2 trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der für den erstmaligen Anschluss des Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (§ 11 Abs. 3 und 4).

(3) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der in § 11 Absatz 5 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.

(4) Der Anspruch des Zweckverbandes auf Ersatz des Aufwands gemäß Abs. 2 und 3 entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Aufwandersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(5) Der Zweckverband erhebt Vorauszahlungen auf den nach Abs. 2 und 3 voraussichtlich entstehenden Aufwandersatz i. H. v. 80 v. H., sobald die Maßnahme durch den Anschlussnehmer beantragt bzw. durch den Zweckverband verfügt wurde. Der Zweckverband ist erst nach Entrichtung dieser Vorauszahlung zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet. Die Vorauszahlung wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 13 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes bedürfen:

1. Die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei dem Zweckverband einzuholen.

§ 14 Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Der Zweckverband ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem Zweckverband vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

(3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem Zweckverband herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der Zweckverband auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.

(6) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann der Zweckverband den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend. Der Zweckverband kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Zweckverband schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Der Zweckverband kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dgl. dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

(4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit Abwasserreinigung durch ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.

(5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dgl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18

Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwort-

lichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 19

Private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben

(1) Die Entsorgung des Schlammes aus privaten Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen privaten Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.

(2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem von dem Zweckverband für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Der Zweckverband oder der Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt, die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

(3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete gemäß § 8 Abs. 2 regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und dem Zweckverband den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll dem Zweckverband unverzüglich zuzusenden; Abs. 8 lit. a) bleibt unberührt.

Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 dem Zweckverband mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.

(4) Der Zweckverband kann die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

(5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(6) Zur Entsorgung und zur Überwachung der Abwasseranlagen nach Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten des Zweckverbandes ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.

(7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch den Zweckverband festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; der Zweckverband ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:

- a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat dem Zweckverband bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle unverzüglich zuzusenden oder die Zusendung über die vertraglich gebundene Wartungsfirma zu veranlassen.
- b) Bei abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Vergleich der bezogenen Trinkwassermenge und Brauchwasser aus Brunnen oder Zisternen, abzüglich Absetzungen, mit der im Vergleichszeitraum entnommenen Menge Abwasser.
- c) Die entnommene Menge Abwasser soll zur Grundstücksnutzung (Anzahl der sich nicht nur gelegentlich auf dem Grundstück befindlichen Personen) plausibel sein. Die Überwachung erfolgt zudem durch Einsichtnahme in das Betriebstagebuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.

(9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.

(10) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

4. Teil – Abwasserwasserbeitrag

§ 20

Erhebungsgrundsatz

(1) Der Zweckverband erhebt zur angemessenen Ausstattung der Einrichtungen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet I (räumliches Gebiet der Stadt Dommitzsch) mit Betriebskapital einen Abwasserbeitrag.

(2) Die Höhe des Betriebskapitals wird auf 2.718.791,70 € festgesetzt.

(3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 21

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1. Voraussetzung ist, dass das Abwasser behandelt wird und die Abwasseranlagen den rechtlichen Anforderungen genügen.

(4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon

ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 20 Abs. 3) bestimmt wird.

§ 22

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.

(3) Mehrere Beitragsschuldner nach Abs. 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 23

Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Abwasserbeitrags ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 25 bis 30).

§ 24

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Ziffer 1. oder 2. beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;
4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

(2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Beschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

§ 25

Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse.

(2) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung.

Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

- | | |
|--|-----|
| 1. in den Fällen des § 29 Abs. 2 | 0,2 |
| 2. in den Fällen des § 29 Abs. 3 und § 30 Abs. 4 | 0,5 |
| 3. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| 4. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 5. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 2,0 |

- | | |
|---------------------------------------|-----|
| 6. bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 2,5 |
| 7. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 3,0 |
| 8. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit | 3,5 |

(3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 26

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 27

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 28

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl

- Bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
- bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 2 Sächsische Bauordnung, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist.

Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(3) § 26 Abs. (3) ist anzuwenden.

§ 29

Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen

(1) Grundstücke, auf denen nach Festsetzungen des Bebauungsplanes nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar.

Als Geschosse gelten, neben Vollgeschossen im Sinne der SächsBO, auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.

(2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor von 0,2 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.

(3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.

(4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.

(3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne der Sächsischen Bauordnung ergibt sich die Geschosszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(4) Soweit die Absätze 1 bis 3 keine Regelungen enthalten, ist § 29 entsprechend anzuwenden.

§ 31

Erneute Beitragspflicht

(1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn

- sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war;
- sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht;
- sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben;
- allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung zugelassen wird oder
- ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.

(2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2., 4. und 5. bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden

Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 32

Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann der Zweckverband durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gem. § 20 SächsKAG erheben.

§ 33

Beitragsatz

Der Abwasserbeitrag beträgt 2,26 EURO je m² Nutzungsfläche.

§ 34

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung;
2. in den Fällen des § 21 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann;
3. in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages;
4. in den Fällen des § 21 Abs. 4 mit dem Inkrafttreten der Satzung (Satzungsänderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrags;
5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Ziffer 1. und 2. mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch;
6. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Ziffer 3., 4. und 5. mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Zweckverband Kenntnis von der Änderung erlangt hat.

(2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

§ 35

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Abwasserbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 36

Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

(1) Der Zweckverband erhebt keine Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag.

§ 37

Ablösung des Beitrags

(1) Der erstmalige Abwasserbeitrag im Sinne von § 21 Abs. 1 bis 3 kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

(2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem Zweckverband und dem Grundstückseigentümer oder dem Erbbauberechtigten oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.

(3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 4, §§ 31 und 32) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen des erstmaligen Abwasserbeitrags unberührt.

(4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 38

Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen

Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

5. Teil - Abwassergebühren

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 39

Erhebungsgrundsatz

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen getrennt nach den anlagenbezogenen Einrichtungen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung (Grundgebühr und Einleitungsgebühr) und für die Teilleistungen Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen und für sonstiges Abwasser.

§ 40

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.

(2) Gebührensschuldner für die Abwassergebühr nach § 46 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

(3) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 41

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).

(2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3 bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

(3) Zusätzlich zur Abwassergebühr nach Absatz 1 und 2 wird zur Deckung der fixen Vorhaltekosten eine Grundgebühr (§ 49) erhoben, deren Höhe sich nach dem Nenndurchfluss der Trinkwasserzähleinrichtungen auf dem Grundstück bemisst.

§ 42

Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 50 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

(2) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührensschuldner bei Einleitungen nach § 7 Absatz 3, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 43

Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührensschuldners bei der Bemessung der Abwassereinleitungsgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. Zum Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge ist nur ein geeichter Zwischenzähler zugelassen. Die Kosten für den Einbau, die Unterhaltung und Selbstablesung

des Zwischenzählers trägt der Antragsteller. Die Antragsbearbeitung und Genehmigung sowie die Abnahme des Einbaus des Zwischenzählers sind kostenpflichtig.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen mithilfe eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3, ausgeschlossen ist.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 Bewertungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 42 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 20 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind schriftlich bis zum 31.12. des Veranlagungszeitraumes beim Abwasserzweckverband einzureichen.

(5) Im Falle des Wasserverlustes aus Havarie ist der Antrag sofort nach Feststellung der Havarie zu stellen. Die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge wird vom Zweckverband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des letzten Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung begründeter Angaben des Kunden geschätzt oder auf der Grundlage von Verbrauchsrichtwerten ermittelt.

3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

§ 44

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach den versiegelten Flächen eines Grundstückes bemessen.

Berücksichtigt werden nur solche Flächen, von denen das Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Ausgenommen sind Grundstücke, die gemäß § 2 Sächsisches Straßengesetz dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(2) Versiegelte Grundstücksflächen sind:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände;
2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.;
3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind;
4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

§ 45

Ermittlung der zu veranlagenden Grundstücksfläche

(1) Die zu veranlagende Grundstücksfläche ermittelt sich aus der versiegelten Grundstücksfläche multipliziert mit dem Abflussbeiwert gemäß der Versiegelungsart.

Der Abflussbeiwert gemäß Versiegelungsart ermittelt sich wie folgt:

Oberfläche	Abflussbeiwert
Sehr stark befestigte Flächen:	
- Dachflächen inkl. Dachüberstände	0,8
- Beton, Asphalt	0,9
Stark befestigte Flächen:	
- Pflaster, Verbundsteine	0,7
- sonstige stark befestigte Flächen	0,65
- Gründach	0,3
- Rasengitter, Schotter	0,3

Je 1000 l fest installierte Zisterne, die ganzjährig genutzt wird, kommt die Absetzung von 50 m² versiegelte Fläche zum Ansatz.

(2) Die Grundstückseigentümer und sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten sind hinsichtlich der versiegelten Grundstücksfläche gegenüber dem Zweckverband auskunftspflichtig. Änderungen der zu veranlagenden Grundstücksfläche sind unverzüglich nach der Flächenänderung durch den Grundstückseigentümer und sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten dem Zweckverband anzuzeigen. Der Zweckverband leistet auf Antrag Unterstützung bei der Flächenermittlung.

(3) Der Zweckverband kann abweichende Abflussbeiwerte auf Antrag des Grundstückseigentümers zugrunde legen. Den entsprechenden Nachweis hat dieser durch ein Gutachten zu erbringen.

4. Abschnitt: Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

§ 46

Gebührenmaßstab für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

(1) Für Fäkalschlamm, der aus privaten Kleinkläranlagen und Abwasser, das abflusslosen Sammelgruben entnommen wird, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entnommenen Menge.

(2) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

5. Abschnitt: Abwassergebühren

§ 47

Höhe der Abwassergebühren

Für das Entsorgungsgebiet Dommitzsch,
(anlagenbezogene Einrichtung 1) gemäß § 1 Abs. 2

(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird (Kanalbenutzungs- und Klärgebühr)	4,17 €/m ³
(2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, je Quadratmeter zu veranlagender Grundstücksfläche	0,62 €/m ²

Für das Entsorgungsgebiet Trossin,
(anlagenbezogene Einrichtung 2) gemäß § 1 Abs. 2

(3) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, je Quadratmeter zu veranlagender Grundstücksfläche	0,45 €/m ²
---	-----------------------

Für die Entsorgungseinheit Dezentrale Entsorgung,
(anlagenbezogene Einrichtung 3) gemäß § 1 Abs. 2

(4) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr je Kubikmeter Abwasser	21,47 €
(5) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr je Kubikmeter Fäkalschlamm	54,75 €

(6) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben und die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen sind folgende zusätzliche Gebühren bei Inanspruchnahme zu entrichten:

- Mehraufwand für Schlauchlängen über 40 m 2,00 €/m
- Zusatzpauschale bei Entleerungen im Havariefall (außerhalb der regulären Entsorgungen) sowie an Wochenenden und Feiertagen:
- Montag bis Freitag 75,00 €/Anfahrt
- Samstag 168,00 €/Anfahrt
- Sonntag und Feiertag 250,00 €/Anfahrt
- Aufwandspauschale für vergebliche Entsorgungsversuche 30,00 €/Anfahrt
- Aufpreis für Entsorgung mit Kleinsaugfahrzeugen (Multicar-Größe) 42,70 €/m³
- Transport und Spülleistung 115,00 €/Stunde.

Reguläre Entsorgungen finden ausschließlich montags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Entsorgungstermine sind mindestens eine Woche vorher bei dem zuständigen Entsorgungsunternehmen anzumelden.

Bei kurzfristigen Voranmeldungen oder Entsorgungsterminen, welche außerhalb des genannten Zeitraumes liegen, handelt es sich um Havariefälle.

6. Abschnitt: Starkverschmutzer, Grundgebühren

§ 48

Starkverschmutzerzuschläge und Verschmutzungswerte

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 49

Grundgebühren

(1) Im Entsorgungsgebiet Dommitzsch (anlagenbezogene Einrichtung 1) gemäß § 1 Abs. 2 wird für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung nach § 41 Abs. 1 neben der Kanalbenutzungs- und Klärggebühr nach § 47 Abs. 1 eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße des Wasserzählers erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Nenndurchfluss Qn m ³ /Stunde	Dauerdurchfluss Q3 m ³ /Stunde	Grundgebühr in EUR/Monat
bis Qn 2,5	bis Q3 = 4,0	10,00
größer als Qn 2,5	größer als Q3 = 4,0	15,00

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(2) Wird die Schmutzwassereinleitung wegen Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen nicht vom Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

(3) Bei Absetzungen nach § 43 wird auf Antrag der zu erhebenden Grundgebühr die Nenngröße eines Wasserzählers zu Grunde gelegt, die notwendig wäre, um mindestens eine der tatsächlich eingeleiteten Schmutzwassermenge entsprechenden Wassermenge liefern zu können.

(4) Bei Grundstücken, für die eine nichtöffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung vorliegt, ohne hierfür einen Wasserzähler zu verwenden, wird zur Berechnung der Grundgebühr die Nenngröße eines Wasserzählers zu Grunde gelegt, der mindestens erforderlich wäre, wenn die anfallende Wassermenge geliefert würde.

(5) Bei mehreren Trinkwasseranschlüssen eines Grundstückes oder eines Anschlusses oder einer Einleitung nach Absatz 4 werden die sich ergebenden Nenngrößen addiert und für die so ermittelte Zählergröße eine Grundgebühr erhoben.

7. Abschnitt: Gebührenschuld

§ 50

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschuld entsteht

1. in den Fällen des § 47 Abs. 1 bis 3 sowie des § 49 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
2. in den Fällen des § 47 Abs. 4 bis 6 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.

(3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührensbescheids zur Zahlung fällig.

§ 51

Vorauszahlungen

Jeweils zum 31. März, 30. Juni und 30. September eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 zu leisten.

Der Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Gebühr nach Maßgabe des Vorjahres zu Grunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen.

Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

§ 52

Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem Zweckverband anzuzeigen:

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks;
2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist;
3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird;
4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der Zweckverband den Grundstückseigentümer dazu auffordert.

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nr. 2);
2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3) und
3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nr. 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Zweckverband mitzuteilen:

1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
3. den Entleerungsbedarf der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben gem. § 19 Abs. 3;
4. Erweiterungen oder Änderungen der Nutzung des Grundstücks, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung, insbesondere der Grundgebühren, ändern.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 53

Haftung des Zweckverbandes

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen haftet der Zweckverband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

§ 54

Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

(1) Der Zweckverband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten.

Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie, um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 55

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Zweckverband überlässt;
2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet;
5. entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Zweckverbandes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 11 Abs. 5 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von dem Zweckverband herstellen lässt;

7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes herstellt, benutzt oder ändert;
8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt;
9. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Zweckverband herstellt;
10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
12. entgegen § 18 Abs. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt;
13. entgegen § 52 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Zweckverband nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2. SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 52 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) bleiben unberührt.

7. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 56

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 57

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch vom 21. November 2016 in Form der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch vom 11.12.2019 außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Gebührentatbestände gemäß § 47 Absatz 2 und 3 rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Dommitzsch, den 07.02.2020

Verbandsvorsitzende



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Die gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vermessungsbüro Schuster

- Öffentl. best. Vermessungsingenieure -

Dipl.-Ing. Lothar Schuster

Dipl.-Ing. Christian Schuster

Karl-Marx-Platz 3 - 04860 Torgau

Fon/Fax (03421) 712524 / 903832 E-MAIL vbschuster_torgau@t-online.de



Ankündigung von Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten

Wir geben hiermit bekannt, dass für die katastrertechnische Bearbeitung für den Neubau der Gemeindestraße nach Commende in den Gemarkungen Dommitzsch und Drebligar durch unser Büro ab der 10. Kalenderwoche 2020 Vermessungsarbeiten durchgeführt werden.

Beteiligt sind folgende Flurstücke:

Gemarkung Dommitzsch Flur 8 – 1, 14/3, 20, 57, 58, 59.

Gemarkung Dommitzsch Flur 9 – 74, 75, 76/1, 76/2, 82, 133/1, 134, 135, 136, 137, 138.

Gemarkung Drebligar Flur 1 – 1/4, 1/5, 12/2, 12/6, 12/7, 13/2, 27/5, 27/6, 31/1, 31/3, 34/3, 37/1, 64/12, 82/1, 116/21, 139, 12, 143/13, 144/13, 145/21, 146/21, 148/12, 152/1, 153/32, 154/32, 155/32, 169, 170, 178, 180, 182, 185, 188, 190, 191, 196, 197, 199, 201, 206, 208, 210, 211, 212.

Gemarkung Drebligar Flur 2 – 51/1.

Rechtliche Grundlage zur Durchführung dieser Arbeiten sind das Gesetz über das Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz- SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. 2008 S. 138), rechtsbereinigt mit Stand vom 14. Juli 2013, die Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatGDVO) vom 06. Juli 2012 sowie die Sächsische Verordnung über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (SächsObVIVO) vom 03. März 2009, rechtsbereinigt mit Stand vom 05. Juli 2014.

Alle Eigentümer der angrenzenden Flurstücke werden gebeten dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Grundstück für unsere Mitarbeiter zugänglich ist.

Die Arbeiten können auch ohne Ihre Anwesenheit durchgeführt werden.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen während unserer Geschäftszeiten gern zur Verfügung.

Torgau, 05.02.2020


L. Schuster
(Öffentl. best. Vermessungsingenieur)

Ende amtlicher Teil

Rund um die Verwaltung

Öffnungszeiten und Kontaktdaten der Stadt Dommitzsch

Öffnungs- und Sprechzeiten der Stadtverwaltung und des Touristinformationszentrums



Montag	9:00 – 12:00 Uhr	
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr	

Sprechzeiten der Bürgermeisterin

Wir bitten um Terminvereinbarung unter 034223/43911
Grundsätzlich werden Sprechzeiten am Dienstagnachmittag angeboten.

Verzeichnis über E-Mail-Adressen:

Sekretariat: rathaus@stadt-dommitzsch.de

Frau Ciezki

Hauptamt: hauptamt@stadt-dommitzsch.de

Frau Götz, Herr Ehmisch, Frau Just,

Frau Atzler, Frau Bienwald, Herr Peters, Frau Diecke

Kämmerei: kaemmerei@stadt-dommitzsch.de

Herr Busse, Frau Weiße, Frau Kürsten, Frau Henze, Frau Traube, Frau Rudl

Bauamt: bauamt@stadt-dommitzsch.de

Frau Sonntag, Frau Haugk, Frau Beckers, Herr Kurth

Informationszentrum: infocenter@stadt-dommitzsch.de

Herr Ehmisch

Öffnungszeiten der Bibliothek

Montag u. Donnerstag:	13:00 – 18:00 Uhr
Dienstag u. Freitag:	10:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen

Telefon: 034223 48701 / Fax 034223 48700

E-Mail: bibliothek_dommitzsch@t-online.de

Öffnungszeiten des Museums der Stadt Dommitzsch

Das Museum ist ab September geschlossen.

Auf Anfrage und nach rechtzeitiger Terminabsprache kann das Museum auch während der Schließzeit besichtigt werden.

Anmeldungen sind unter 034223 43911 oder 034223 43924 möglich.

Eintritt:	Erwachsene:	1,00 €
	Schüler und Studenten	0,50 €

Kindertagesstätte „4 Jahreszeiten“ Dommitzsch

Leipziger Straße 74 A

04880 Dommitzsch

Telefon: 034223 60580 / Fax 034223 605846

E-Mail: kita@dommitzsch.de

Telefonverzeichnis der Stadtverwaltung Dommitzsch

Vorwahl:	034223
Telefonnummer:	4390
Fax:	43919
<u>Bürgermeisterin</u>	
Frau Karau	über 43911

Sekretariat		Bau- und Wohnungswesen	
Frau Ciezki	43911	Frau Sonntag	43940
Hauptamt:		Frau Haugk, Frau Beckers	43941
Frau Götz	43920	Herr Kurth	43942
Frau Diecke	43920	Kämmerei	
Herr Ehmisch	43924	Herr Busse	43930
Frau Just	43922	Frau Weiße	43931
Frau Atzler	43923	Frau Traube, Frau Rudl	43932
Frau Bienwald	43923	Frau Henze, Frau Kürsten	43933
Herr Peters	43921		

Öffnungszeiten und Kontaktdaten der Gemeinde Elsnig



Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Elsnig

Telefon: 034223 4400
Fax: 034223 44019
E-Mail: info@gemeinde-elsnig.de

Bahnhofstraße 6 in Elsnig

Montag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag **geschlossen**

Öffnungszeiten der Bibliothek

Bahnhofstraße 6 in Elsnig
jeden Mittwoch 15.00 – 18.00 Uhr

Kindertagesstätte „Weinskefrösche“

Triftweg 2 in Neiden
Telefon: 03421 906201
E-Mail: kita.neiden1@t-online.de

Öffnungszeiten und Kontaktdaten der Gemeinde Trossin



Öffnungs- und Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Trossin

Montag 10:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 15:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 10:00 – 12:00 Uhr
Freitag 10:00 – 12:00 Uhr

Sprechzeiten Bürgermeister

Wir bitten um Terminvereinbarung unter 034223 40706 oder 40714

Grundsätzlich werden am Dienstagnachmittag Sprechzeiten angeboten.

Telefonverzeichnis der Gemeinde Trossin

Vorwahl: 034223
Frau Standfest 40706
Frau Klausnitzer 40714
Fax: 60085

Verzeichnis über E-Mail-Adressen

Bürgermeister: buergermeister@gemeinde-trossin.de
Herr Herbert Schröder
Sekretariat: sekretariat@gemeinde-trossin.de
Frau Standfest
Hauptamt: amtsblatt@gemeinde-trossin.de
Frau Klausnitzer

Kindertagesstätte „Biberburg“ Trossin

Vorwahl: 034223
Telefonnummer: 40381
E-Mail: becker.kita-biberburg@t-online.de

Wissenswertes

Bekanntgabe des Ortsvorstehers

Die nächste Sprechstunde durch den Ortsvorsteher für die Einwohner der Ortsteile Wörblitz, Greudnitz und Proschwitz wird im Vereinshaus Wörblitz am

Mittwoch, 4. März 2020, 17.00 Uhr
durchgeführt.

Patrick Marzog
Ortsvorsteher

Bekanntgabe der Friedensrichterin

Die nächsten Sprechtage finden am 20. Februar und am 19. März 2020 in der Zeit von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Rathaus der Stadt Dommitzsch im Zimmer 8 statt.

Gisela Rummel
Friedensrichterin



Polizeistandort Dommitzsch, Weidenhainer Weg 16

Sprechzeiten: Mittwoch und Freitag 10:00 bis
12:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung.

Ansprechpartnerin:

Frau Herrnkind

Telefon: 034223 45561

Mobil: 0173 9618304



Das Ordnungsamt informiert!

Am 06.02.2020 wurde in der Elbstraße, in der Nähe der Elbfähre eine wilde Müllablagerung (siehe Foto) vorgefunden.



Wilder Müll wird achtlos und vorsätzlich, in der freien Natur entsorgt. Dieser Müll kann durch seine Art beziehungsweise Zusammensetzung zu einer Gefährdung von Boden, Grundwasser, Gewässern oder sogar der Luft führen. Wilder Müll beeinträchtigt zudem auch stark das Landschaftsbild und kann häufig zu Geruchsbelästigungen führen.

Nicht vorhandenes Bewusstsein für die Umwelt, fehlende Verantwortung des Einzelnen und falsche Vorstellungen zum Kosten sparen schaden unserer Natur und uns. Dieser Müll ist nicht nur illegal und schädlich, sondern auch teuer.

Durch wilden Müll entsteht ökologischer und ökonomischer Schaden, der am Ende von allen Bürgern über Steuern und Gebühren beglichen wird. Die illegale Beseitigung solcher Abfälle stellt einen Verstoß gegen das sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz dar und wird, soweit der Verursacher ermittelt werden kann, neben den anfallenden Entsorgungskosten mit einem entsprechenden Bußgeld geahndet.

Meldung ans Ordnungsamt:

Wenn Sie Personen bei der illegalen Müllentsorgung beobachten, sollten Sie sich nicht scheuen, das Ordnungsamt der Stadt Dommitzsch, zu informieren. Notieren Sie bitte Ort und Tageszeit, was abgestellt wurde, Autotyp und Kfz-Kennzeichen. Für eine eindeutige Identifizierung des Verursachers ist außerdem eine Personenbeschreibung äußerst hilfreich.

Vier Augen sehen mehr als zwei ... und dann?

Die Stadtverwaltung Dommitzsch ist dankbar für jeden Hinweis von aufmerksamen Bürgern bezüglich festgestellter Ordnungswidrigkeiten, Verstößen, Verschmutzungen und ähnliches.

Was uns aber überhaupt nicht hilft, sind anonyme Schreiben, denn sie lassen manches Mal vermuten, dass ein Nachbar dem anderen Nachbarn nicht gut gesonnen ist. Für solche Streitigkeiten gibt es unsere Friedensrichterinnen.

Auch alle anderen anonymen Schreiben können nicht bearbeitet

werden, da für ein Ordnungswidrigkeitsverfahren Ort, Zeit, Vergehen und auch der Zeuge benötigt werden. Und genau solch ein Zeuge fehlt uns bei einem anonymen Schreiben. Also, liebe Bürgerinnen und Bürger, helfen Sie auch weiterhin mit, Übeltätern auf die Spur zu kommen, aber bitte stehen Sie auch zu dem, was Sie festgestellt haben, was Sie stört oder was Sie gern geändert haben möchten und teilen Sie uns Ihren Namen mit, damit wir Rücksprachen führen können.

In diesem Zusammenhang laden wir recht herzlich den wiederholten anonymen Schreiber aus der Sandstraße zu uns in die Stadtverwaltung ein, um sein Anliegen in einem persönlichen Gespräch klären zu können.

Ihr Ordnungsamt

Bitte um Mithilfe – Vandalismus auf dem Spiel- und Sportplatz in Elsnig/Waldsiedlung

Auf dem Spiel- und Sportplatz in Elsnig/Waldsiedlung wurden in der Zeit vom 30.12.2019 bis 02.01.2020 die dort stehende Holzhütte angezündet, Bänke beschädigt und durch Vandalismus weitere Gegenstände beschädigt.

Wer hat Beobachtungen gemacht?

Sachdienliche Hinweise nimmt der Polizeiposten in Dommitzsch unter folgender Rufnummer 034223 45561 und die Gemeinde Elsnig unter der Rufnummer 034223 4400 gern entgegen.



Illegale Wasserentnahmestelle in der Nähe des Feuerwehrgerätehauses in Elsnig!

In den zurückliegenden Tagen haben uns Bürger darauf aufmerksam gemacht, dass in der Nähe vom Feuerwehrgerätehaus in Elsnig, eine selbstgebaute Wasserentnahmestelle mit Rohre, einer Waschmaschinentrommel und einzelnen Holzbrettern errichtet wurde.



Wir weisen vorsorglich daraufhin, dass es nicht erlaubt ist, solche leichtfertigen Bauten im öffentlichen Bereich zu errichten, da durch den Rückstau des Wassers die anliegenden Flächen überflutet werden können.

Schiertitz – 1. stellv. Bürgermeister

**Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 18. März 2020**

**Annahmeschluss
für redaktionelle Beiträge:
Mittwoch, der 4. März 2020**

Behörden informieren

Breitbandversorgung in der Gemeinde Trossin

Die Arbeiten für die Breitbandversorgung in unserem Gemeindegebiet beginnen. Die Bauleitung übernimmt die Firma STG Braunsberg GmbH, Rombacher Hütte 18 in Bochum mit der Bauleitung von Gerion Braunsberg.

Homepage: www.stgbraunsberg.de
E-Mail: ge.braunsberg@stgkom.de
Telefon: 0234 9433 110
Fax: 0234 9433125
Mobil: 0163 6604307

Für weitere Informationen und Rückfragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Frau Cyramek: 0163 660 4317
Herr Steindor: 0163 660 4333
Herr Falk Braunsberg: 0163 660 4306
Herr Fürstenberg: 0163 660 4342

Einladung zur öffentlichen Ortschaftsratssitzung in Dahlenberg

Die öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Dahlenberg findet am Donnerstag, dem 27. Februar 2020, um 19.00 Uhr im Vereinsraum des Heimat- und Kulturvereines statt.

Gez. Hübner
Vorsitzender des Ortschaftsrates

Sonstiges

Sparkasse Leipzig

Anpassung Tourenpläne unserer fahrbaren Filialen

Die fahrbaren Filialen der Sparkasse Leipzig sind in den überwiegend ländlichen Regionen unseres Geschäftsgebietes ein ergänzender Bestandteil der Versorgung unserer Kundinnen und Kunden mit Finanzdienstleistungen.

Aktuell werden unsere Haltepunkte von zwei rollenden Filialen älteren Baujahres angefahren.

Alle 54 Haltepunkte unserer Route werden weiter bedient. Ab März 2020 werden die Routen vierzehntäglich angefahren. Die Haltepunkte und Standzeiten der fahrbaren Filialen ändern sich dadurch nicht. Auch der Bargeldservice ist weiterhin gegeben. Die Serviceberaterinnen und -berater zahlen Kundinnen und Kunden der Sparkasse Leipzig Bargeld aus. Zudem prüfen wir die Aufrüstung einer fahrbaren Filiale mit einem Kontoauszugsdrucker.

Tourenpläne in der Gemeinde Trossin ab dem 2. März 2020 - 14-täglich

Roitzsch, Eilenburger Straße (Bushaltestelle),	dienstags von 10.15 bis 10.30 Uhr
Dahlenberg, Hauptstraße (Bushaltestelle),	mittwochs von 10.30 bis 10.45 Uhr

Informationen für die Verwaltungsgemeinschaft

Bereitschaftsdienste

Bitte beachten

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst steht für Sie wie folgt zur Verfügung

täglich	von 19:00 bis 07:00 Uhr
Mi. + Fr.	von 14:00 bis 07:00 Uhr
Sa., So. und Feiertag:	von 07:00 bis 07:00 Uhr

Informationen über Bereitschaftsdienste von Ärzten, Zahnärzten und Apotheken für unsere Region erhalten Sie unter den **Rufnummern: 116117**

Sprechzeiten der Arztpraxen

Arztpraxis: Dipl.-Med. Frank Buchold,
Facharzt für Allgemeinmedizin
August-Bebel-Straße 19, 04880 Dommitzsch
Telefon: 034223 40291, Mobil: 0171 8513646

Öffnungszeiten der Praxis:

Montag	7.00 – 11.00 sowie 15.00 – 18.00 Uhr
Dienstag	7.00 – 11.00 sowie 15.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 – 11.00 Uhr
Donnerstag	7.00 – 11.00 sowie 15.00 – 18.00 Uhr



Freitag 7.00 – 11.00 Uhr

Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 13.00 bis 14.30 Uhr in der Außenstelle Weidenhain

Arztpraxis: Dr. med. Kristin Hontzek,

Fachärztin für Allgemeinmedizin

Leipziger-Straße 24b, 04880 Dommitzsch

(Telefon 034223 40292)

Mobil: 0170 4729863, E-Mail: hausarztpraxishontzek@gmx.de)

Patienteninformation:

In der Zeit vom 17.02.2020 bis 21.02.2020 bleibt die Praxis urlaubsbedingt geschlossen.

Unsere Vertretung übernimmt die Praxis von:

- **Herrn Dipl. med. F. Buchold, August-Bebel-Straße 19, 04880 Dommitzsch, Telefon: 034223-40291, sowie**
- **Herrn Eckhard Schultze, Eilenburger Straße 77, 04860 Torgau, Telefon: 03421-709773**

Ihr Praxisteam

Öffnungszeiten der Praxis:

Montag	7.30 – 12.30 sowie 15.00 – 18.00 Uhr
Dienstag	7.30 – 13.00 Uhr (nachmittags in dringenden Fällen bitte auf Mobilnummer)
Mittwoch	7.30 – 13.00 Uhr
Donnerstag	7.30 – 12.30 sowie 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag	7.30 – 12.30 Uhr

Die ärztlichen Sprechzeiten weichen von den Öffnungszeiten ab.
Bitte vereinbaren Sie hierfür in jedem Fall einen Termin.

Servicetelefon: zum Bestellen von Dauerrezepten und Routineüberweisungen: 034223 619622

Zahnarztpraxis: Dr. Diethild Walther

August-Bebel-Straße 19, 04880 Dommitzsch

Telefon: 034223/40643



Öffnungszeiten der Praxis:

Montag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr sowie 15.00 Uhr – 18.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr – 13.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr – 12.00 Uhr sowie 15.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr – 13.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Zahnarztpraxis: Silvio Schmidt

Martinikirchhof 10, 04880 Dommitzsch

Telefon: 034223 609733

Montag	08.00 Uhr – 08.30 Uhr Schmerzsprechstunde
Dienstag	08.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Mittwoch	nur nach Vereinbarung
Freitag	08.30 Uhr – 12.00 Uhr

Tierarztpraxis Dr. Andreas Arndt

Fachtierarzt für Klein- & Heimtiere

Steinweg 2, 04860 Torgau

Tel. 03421 712033

Öffnungszeiten:

Mo. - Do.	10.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
Fr.	10.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Sa.	nach Vereinbarung

Außerhalb der Sprechstunde nach Terminvereinbarung.

Bereitschaftsdienst: 21.02. - 27.02.2020

Den aktuellen Bereitschaftsplan finden Sie auch auf unserer Homepage

www.tierarztpraxis-in-torgau-steinweg2.de



Straße der Jugend 17, 04880 Dommitzsch

Telefon: 034223 48403, Mobil: 0172 3465547

Sprechzeiten:

Mo-Do.	09.00 Uhr-11.00 Uhr
Mo., Mi., Do., Fr.	14.30 Uhr -17.30 Uhr
Sa.	nach kurzfristiger Terminabsprache

Bereitschaftsdienst:

20.03.2020 bis 26.03.2020

Urlaub:

17.02.2020 bis 23.02.2020

In Notfällen auch außerhalb der Sprech- und Bereitschaftszeiten bitte anrufen.

Havarie-Notdienste

Havarie-Notdienst

Seit 28. Juni 2016 ist die Integrierte Rettungsleitstelle Leipzig für unseren Bereich zuständig.

Die Notrufnummer **112** bleibt bestehen. Sie wird für das Gebiet des Landkreises Nordsachsen automatisch auf die IRLS Leipzig umgeleitet.

Die Rufnummer für die Organisation des Krankentransportes ist unter der 0341 19222 erreichbar.

Störungsdienst – Wasserversorgung

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien

Am Wasserturm 1, 04860 Torgau

Bereitschaftsdienst: Telefon 0163 743 6201

Störungsdienst – Abwasser

AZV Sachsen-Nord Dommitzsch (24 h), Telefon 0800 9356708

AZV Sachsen-Nord Dommitzsch, (während der Dienstzeit), Telefon 034223 41646

Fäkalentsorgung ALBA (während der Dienstzeit), Telefon 034927/70028

Störungsdienst – Stromversorgung

enviaM – Mitteldeutsche Energie AG

Telefon: 0800 2305070

Störungsdienst – Gasversorgung

Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH

Filderstädter Straße 6 04758 Oschatz

Telefon 03435 67110

Montag	von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch – Freitag	von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Außerhalb der Dienstzeit:

Leitstelle Leipzig: Telefon 0180 22009

Störungshotline MITNETZ GAS

Telefon: 0800 2 200 922

kostenfrei, 24 Stunden erreichbar

Öffnungszeiten Mohren-Apotheke

Öffnungszeiten der Mohren-Apotheke

August-Bebel-Straße 19, 04880 Dommitzsch

Telefon: 034223 40289, Fax: 034223 40698



Montag – Freitag	07.15 – 13.00 Uhr
und	15.00 – 18.00 Uhr
Sonnabend	08.00 – 11.00 Uhr

Kommunale Einrichtungen

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Dommitzsch am 17.01.2020

Die diesjährige Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Dommitzsch fand in den ersten Wochen des Jahres statt. Der Stadtwehrleiter Bernd Schlobach und die Leiterin der Alters- und Ehrenabteilung Erika Reiche gaben einen Überblick über das vergangene Jahr 2019. Die Kameraden und Kameradinnen der Freiwillige Feuerwehr Dommitzsch mussten zu 36 Einsätzen, davon 10 Einsätze interkommunal, ausrücken und verhinderten damit oft Schlimmeres.



Wie auch schon in den vergangenen Jahren steht die Sicherheit aller Beteiligten an oberster Stelle. Um die Einsatzbedingungen für die Kameraden und Kameradinnen zu verbessern wurden im Jahr 2019 verschiedene Investitionen getätigt. Mit Hilfe von Fördermitteln konnte beispielsweise für die Abteilung Greudnitz ein neuer Mannschaftstransportwagen in Form eines Ford Rangers angeschafft werden. Dieser ist nun in der Lage das neue Rettungsboot über die Elbwiesen zur Elbe zu transportieren. Eine weitere neue Errungenschaft des Jahres 2019 ist der Logistikcontainer – Hochwasser, dieser soll die Arbeit bei der immer wiederkehrenden Naturkatastrophe Hochwasser erleichtern. Des Weiteren konnten diverse Ausrüstungsgegenstände, Atemschutztechnik und Waldbrandbekleidung dank der großzügigen Fördermittel des Landkreises besorgt werden. Erfreulicher Weise konnten 2019 die Kameraden Steve Engelmann und Tom Stürzbecher mit Hilfe einer Festbetragsfinanzierung den Führerschein der Klasse C erfolgreich erwerben. Insgesamt wurden für Investitionen rund 80.000 € ausgegeben, die Stadt Dommitzsch steuerte dabei einen Eigenanteil von 25 Prozent bei. Alles in allem ist die Freiwillige Feuerwehr Dommitzsch sehr gut ausgerüstet, und befindet sich in den meisten Bereichen auf dem aktuellsten Stand der Technik. Jedoch nützt die beste Technik nichts, ohne den unermüdlichen Einsatz unserer 51 aktiven Kameradinnen und Kameraden. Deshalb sprachen der Wehrleiter Bernd Schlobach und auch die Bürgermeisterin Heike Karau in ihrem Grußwort einen großen Dank an die Kameraden und deren Familien aus. Ebenfalls sprach der Stadtwehrleiter Bernd Schlobach einen Dank an Bürgermeisterin Heike Karau für ihre Unterstützung aus. Die Bürgerinnen und Bürger können sich Tag und Nacht auf die Feuerwehr verlassen, was nicht überall selbstverständlich ist. Selbstverständlich beteiligte sich die Freiwillige Feuerwehr Dommitzsch im Jahr 2019 auch wieder am kulturellen Leben der Stadt. So wurden unter anderem ein Osterfeuer, ein Kameradschaftstreffen und eine Weihnachtsfeier zusammen mit dem Polizeiverwaltungsamt organisiert. Ebenso wurde mit Hilfe der Alters- und Ehrenabteilung das Greudnitzer Elbdammfest sowie das Dommitzsch-Gänsebrunnenfest tatkräftig unterstützt.



Folgende Kameraden und Kameradinnen wurden in der Jahreshauptversammlung nochmals geehrt.:

für 70 Jahre Dienste: Schirmeister, Heinz
für 50 Jahre Dienste: Schulpig, Lothar
Wendt, Horst

Rabe, Ronald
Arndt Ilse
Haufe Ella
Schöchert Wilfried
Hehde Gerhard
Schulze Karin

Für 40 Jahre Dienste:

Ehrenzeichen in Bronze: Rudloff, Heiko
Schulpig, Marco
Ehrenzeichen in Silber: Kschischow, Ralf

für aktive 10 Jahre: Tänzer, Jacqueline
Martinka, Benjamin
für aktive 40 Jahre: Wöbke, Torsten
Noack, Volker
Stahn, Dietmar

Landesfeuerwehrverband Schlobach, Bernd
Sachsen Verdienstmedaille:
SMI - Feuerwehr Ehrenzeichen Harth, Dietmar
als Steckkreuz in Silber:

Folgende Kameraden und Kameradinnen wurden in der Jahreshauptversammlung berufen und befördert:
Stürzbecher, Tom zum Gruppenführer berufen
Rosinke, Anja zur Hauptfeuerwehrfrau befördert
Engelmann, Steve zum Oberfeuerwehrmann befördert
Stürzbecher, Tom zum Hauptlöschmeister befördert
Noack, Volker zum Brandmeister befördert



Einen herzlichen Glückwunsch an allen ausgezeichneten und beförderten Kameraden und Kameradinnen und vielen Dank für ihren Einsatz in der Feuerwehr.

Ihre Stadtverwaltung

Informationen der Stadtbibliothek

Es ist so weit –
die Bibliothek zieht in neue Räume



Die Sanierung des Untergeschosses im Landambulatorium ist nun teilweise abgeschlossen. Damit die weiteren Bauarbeiten im Erdgeschoss zügig voran gehen können, zieht die Bibliothek demnächst wieder zurück in neue, moderne und helle Räume. Die Umbauarbeiten im Erdgeschoss werden noch etwas anhalten, einschließlich des neuen Treppenhauses; daher wird die Bibliothek vorübergehend über eine Treppe von außen zu erreichen sein. Über den genauen Ablauf und den Stand der Arbeiten informieren wir Sie in der regionalen Presse bzw. im nächsten Amtsblatt.



Wir haben voraussichtlich GESCHLOSSEN!

Vom 9. März bis 30. April 2020

Bitte bevorraten Sie sich mit Büchern und anderen Medien und nutzen Sie in dieser Zeit verstärkt die Möglichkeit der eBooks, ePaper und eAudios bequem von zu Hause ausleihen und herunterladen. Alle Medien werden automatisch verlängert!

„Achtung Kinder!“

Für mehr Sicherheit im Straßenverkehr!

Die Verkehrssituation unmittelbar vor der Kita ist besonders in der Bringe- und Abholzeit der Kinder zur Grundschule und Kita, chaotisch. Da laufen Kinder zwischen Autos oder auf der Straße, weil der schmale Fußweg zugeparkt ist. Kinder die am Morgen vom Frühlort in die Grundschule wechseln, müssen zwischen Autos die Straße überqueren.

Jedem Fahrzeugführer muss bewusst sein, dass Kinder unberechenbare Reaktionen im Straßenverkehr zeigen können. Darauf ist niemand vorbereitet!!!

Um an die besondere Achtsamkeit und Rücksichtnahme aller Autofahrer zu appellieren wurde mit Unterstützung von „HITRA-DIO - RTL“ direkt vor der Kita ein Hinweisschild angebracht.



Überraschung für die Kita

Ein großes Dankeschön an Frau Sperling von der Mohren-Apotheke Dommitzsch.

Sie überraschte die Kinder unserer Kita mit einer Spielzeugspende. Der große grüne Traktor war sofort ein besonders begehrtes Spielzeug.

Danke sagen die Kinder und das Team der Kita!



Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Elsnig – Ortsfeuerwehr Mockritz

Am 7. Februar 2020 fand die Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr Mockritz statt. Der Ortswehrleiter Karsten Pötzsch und der stellvertretende Bürgermeister Stefan Schieritz gaben einen Überblick über das zurückliegende Jahr. Ein ganz besonderer Anlass war an diesem Abend die feierliche Übergabe der Berufungsurkunde an Herrn Karsten Pötzsch zum Ortswehrleiter und Frau Katrin Weber zur stellvertretenden Ortswehrleiterin durch den Bür-

germeister. Im Anschluss bedankte sich Herr Schieritz und Herr Pötzsch beim ehemaligen Ortswehrleiter, Kamerad Rüdiger Richter, für die in den vielen Jahren geleistete ehrenamtliche Tätigkeit, welche sehr wichtig für die Zusammenarbeit von mehreren Generationen in der Feuerwehr ist. Natürlich gab es auch Ehrungen und Beförderungen. So wurden mit dem Ehrenkreuz für 40 Jahre treue Dienste die Kameraden Hartmut Weber und Mike Humberg ausgezeichnet. Befördert wurden die Kameradin Katrin Weber zur Hauptfeuerwehrfrau, Kamerad Michael Scheffler zum Oberfeuerwehrmann, Kamerad Tom Humberg zum Löschmeister und der Kamerad Karsten Pötzsch zum Hauptlöschmeister.



Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Trossin



Am Freitag, dem 24. Januar 2020 fand die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Trossin statt. Als Gäste wurden Bürgermeister Herbert Schröder und Gemeindeführer Manfred Conradi eingeladen und begrüßt. Wehrleiter Maximilian Proft gab vor den Kameradeninnen und Kameraden der aktiven Abteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung einen Rückblick über das Jahr 2019. Hierbei wurde unter anderem auf die acht Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Trossin eingegangen, der Dienst der aktiven Abteilung und die Lehrgangsteilnahmen auf Landes- und Kreisebene im Jahr 2019 ausgewertet. Zusätzlich wurde über die Ausrüstung, die Jugendfeuerwehr und die sonstigen Aktivitäten der Trossiner Wehr berichtet.



Wehrleiter Maximilian Proft stellte den Dienstplan für das Jahr 2020 vor und nannte alle wichtigen Termine und inhaltlichen Schwerpunkte. In der Freiwilligen Feuerwehr Trossin stehen zurzeit leider nur 15 Kameradinnen und Kameraden in der aktiven Abteilung zur Verfügung. Hier sind neue Mitglieder dringend gesucht und notwendig, um die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr in Trossin und Umgebung zu gewährleisten. Dies ist eine Aufgabe der Gemeinde Trossin und der Freiwilligen Feuerwehr. Wenn die Zahl der Einsatzkräfte weiter rückläufig ist, müssen tiefgreifende Maßnahmen folgen, welche zur Sicherung der Gemeinde notwendig sind. Hier werden laut Bürgermeister Herbert Schröder Maßnahmen zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren der Gemeinde Trossin beraten und folgen. Als erfreulichen Abschluss wurden Dorit Poplat und Tom Stürzbecher zur Hauptlöschmeisterin bzw. Hauptlöschmeister nach erfolgreichem Bestehen des Gruppenführerlehrgangs befördert. Zusätzlich wurden nochmals Walter Zander, Wolfgang Hennig, Gunter Hensel, Wieland Albitz und Dorit Poplat für die bereits erhaltenen Auszeichnungen geehrt.

Maximilian Proft

Wehrleiter Freiwillige Feuerwehr Trossin

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Falkenberg

Wie jedes Jahr wurde zur Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Falkenberg Resümee über das vergangene Feuerwehrjahr durch den Wehrleiter Sven Peters gezogen. 9 Einsätze standen im Jahr 2019 zu Buche, davon 2 Fehlalarme, 6 Brände und 1 Technischer Hilfeinsatz. Ebenso absolvierten 9 Kameraden und Kameradinnen 477 Ausbildungsstunden auf Kreisebene und 16 Stunden an der Landesfeuerwehrschule. Zu kulturellen Ereignissen wie das Traditionsfeuer im Ort sicherten die Kameraden das Feuer ab. Der Förderverein der Feuerwehr und der Kassenwart legten ihre Berichte dar. Bei der Jugendfeuerwehr konnten etliche Nachwuchskräfte gewonnen werden, so dass es jetzt 12 Jungen und Mädchen in der Jugendfeuerwehr Falkenberg sind. Derzeit werden die Florianjünger mit neuer Bekleidung ausgestattet.

Höhepunkt der Versammlung waren die Auszeichnungen und Beförderungen:

Franz Schmidt und Steven Henschel zum Feuerwehranwärter Bettina Brunzel zur Feuerwehranwärterin

Lucas Ehmisch und Hans Peter Spötter zum Feuerwehrmann



tauschen und bei fast winterlichen Temperaturen die Wärme der Nadelhölzer genießen. Bis in die Abendstunden ließen die zahlreichen Gäste bei dem ein oder anderen Glühwein und Lagerfeueratmosphäre die Weihnachtszeit nun endgültig ausklingen. Der Förderverein und die Feuerwehr Trossin bedanken sich recht herzlich bei allen Gästen, Kuchenbäckern und Unterstützern und freuen sich schon auf Ihren nächsten Besuch - spätestens zum Feuerwehrfest am 12.09.2020.



Petern in Trossin am 21.02.2020

Am 21. Februar ist es wieder soweit. Die Kinder der Kindertagesstätte „Biberburg“ kommen durch den Ort petern. Mit den alt bekannten Spruch: Guten Morgen, guten Morgen, ist der Peter noch nicht da gewesen? Ein paar Eier einen Dreier und ein Stückchen Speck, dann sind wir geschwinde wieder weg.“ ziehen sie von Haus zu Haus.

Heute freuen wir uns über Obst und Gemüse zum Verzehrt, und über eine paar EURO noch mehr.



Weihnachtsbaumverbrennen 2020

Leider ohne Schnee, dafür mit guter Laune im Gepäck versammelten sich zahlreiche Bürger aus Trossin und Umgebung Mitte Januar vor der örtlichen Feuerwehr, denn die Mitglieder des Fördervereins und die Kameraden der Feuerwehr Trossin hatten zum vierten Mal zum Weihnachtsbaumverbrennen geladen. Bereits am Vormittag des 19.01.2020 wurden die Weihnachtsbäume im Ort eingesammelt, sodass ein beachtlicher Berg an Brennmaterial zusammen kam. Ab 14 Uhr konnten sich dann die Gäste, zunächst bei Kaffee und Kuchen, später bei etwas Deftigerem von Grill und Fritteuse über die letzten Wochen aus-

IMPRESSUM

Das Amtsblatt der Stadt Dommitzsch, der Gemeinde Elsnig und der Gemeinde Trossin
erscheint monatlich, jeweils mittwochs.

Herausgeber:

Stadt Dommitzsch, Markt 1, 04880 Dommitzsch
Gemeinde Elsnig, Bahnhofstraße 6, 04880 Elsnig
Gemeinde Trossin, Dahlenberger Straße 9, 04880 Trossin

Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Der/Die Bürgermeister/-in der Stadt Dommitzsch - Frau Heike Karau, Dommitzsch
der Gemeinde Elsnig - Herr Karlheinz Herrmann, Elsnig
der Gemeinde Trossin - Herr Herbert Schröder, Trossin

Verantwortlich für Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0, vertreten durch den Geschäftsführer ppa.
Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Jubilare



Jubiläen in der Stadt Dommitzsch sowie der Ortsteile

Einen herzlichen Glückwunsch an alle Jubilare verbunden mit bester Gesundheit und noch viel Lebensfreude wünschen die Bürgermeisterin Frau Heike Karau und ihr Team.

„Die Fähigkeit glücklich zu leben,
kommt aus einer Kraft,
die unserer Seele inne wohnt.“

nachträglich:

am 29.01.2020	Herrn Reinhard Hoffmann	zum 70. Geburtstag
am 25.02.2020	Frau Helga Kanitz	zum 90. Geburtstag
am 27.02.2020	Herr Klaus Lehmann	zum 80. Geburtstag
am 05.03.2020	Frau Lieselotte Taubert	zum 80. Geburtstag
am 05.03.2020	Frau Elisabeth Rögner	zum 70. Geburtstag
am 06.03.2020	Frau Margot Bock	zum 85. Geburtstag
am 10.03.2020	Frau Erna Hellfritsch	zum 90. Geburtstag
am 13.03.2020	Herr Helmut Rögner	zum 70. Geburtstag
am 17.03.2020	Herr Dieter Scheinert	zum 70. Geburtstag
am 20.03.2020	Herr Lothar Müller	zum 80. Geburtstag



am 20.01.2020 Herrn Winfried Hehde zum 80. Geburtstag



am 10.01.2020 Frau Edda Duderstadt zum 80. Geburtstag



am 22.01.2020 Herrn Albrecht Schaller zum 85. Geburtstag



am 13.01.2020 Herrn Siegfried Richter zum 85. Geburtstag



am 03.02.2020 Herrn Otto Röder zum 95. Geburtstag



am 08.02.2020 Frau Gisela Trost zum 85. Geburtstag

Hinweis:

Seit 2015 erfolgt die Veröffentlichung der Geburtstage im Amtsblatt automatisch in Fünferschritten mit dem 70. Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jährlich. Sollte eine Gratulation im Amtsblatt nicht gewünscht werden, bitten wir um schriftliche Information mindestens acht Wochen vor dem jeweiligen Geburtstag im jeweiligen Jahr.

Zuständig sind für die Stadt Dommitzsch Herr Ehmisch, für die Gemeinde Elsnig Frau Borkenhagen, für die Gemeinde Trossin Frau Klausnitzer.

Einfacher geht es online: rathaus@stadt-dommitzsch.de

Hinweis zur Einrichtung einer Übermittlungssperre

Es besteht die Möglichkeit, beim Einwohnermeldeamt eine Übermittlungssperre der Alters- und Ehejubiläen zu Ihrer Person einzurichten.

Informationen erhalten Sie im Einwohnermeldeamt, Markt 1, 04880 Dommitzsch, Frau Just.



Jubiläen der Gemeinde Elsnig sowie der Ortsteile



Jubiläen der Gemeinde Trossin sowie der Ortsteile

Herzliche Geburtstagsgrüße, alles Gute und vor allem Gesundheit übermittelt allen Jubilaren der Bürgermeister der Gemeinde Trossin Herbert Schröder im Namen aller Gemeinde- und Ortschaftsräte.

*„Alles was Du Dir wünschst
befindet sich in Deinem Herzen ...
Alles was Du suchst liegt in Deinen Händen.
Alles was Du findest
ist ein Teil Deines Lebens ...
Mach Dich auf die Reise zu Dir selbst.
Erkenne die Kraft die Du besitzt.
Wenn Du mit Dir selbst eins bist
werden Deine Träume Wirklichkeit.“*

SilVia

Falkenberg

am 08.02.2020 Herr Gerold Zorn zum 70. Geburtstag
am 10.03.2019 Frau Christa Buhle zum 80. Geburtstag

Roitzsch

am 18.02.2020 Frau Gisela Kracht zum 85. Geburtstag
am 20.02.2020 Frau Ingrid Taggeselle zum 80. Geburtstag

Im Namen der Gemeinde Trossin überbrachte der Bürgermeister Herbert Schröder herzliche Glückwünsche zum Jubiläum



an Frau Renate Brenne aus Roitzsch zum 80. Geburtstag



an Frau Helga Lehmann aus Falkenberg zum 85. Geburtstag

Wir gratulieren zum Geburtstag ...

Herzlichen Glückwunsch allen Jubilaren und alles Gute, vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen wünschen der Bürgermeister Herr Karlheinz Herrmann und seine Mitarbeiter!

Herr Herbert Stecher	am 26.02.2020	zum 80. Geburtstag
Herr Reinhard Buro	am 04.03.2020	zum 70. Geburtstag
Herr Dieter Schilde	am 15.03.2020	zum 80. Geburtstag
Frau Renate Dademasch	am 17.03.2020	zum 70. Geburtstag
Herr Josef Redlich	am 19.03.2020	zum 85. Geburtstag

mit dem Spruch:

*Im Grunde sind es immer die Verbindungen mit Menschen,
die dem Leben seinen Wert geben.*

Wilhelm v. Humboldt



an Herrn Wolfgang Poplat aus Trossin zum 80. Geburtstag

Veranstaltungen

Einladung zur Frauentagsfeier für Jung und Alt

hiermit laden wir alle Frauen recht herzlich **am Sonntag, den 8. März 2020 um 14:00 Uhr in die Gaststätte „Zum Goldenen Anker“ in Wörblitz ein.**

Der Entertainer „Peer Reppert“ überrascht uns mit einem Schlagerblumenstrauß im Frühling, wozu auch kräftig das Tanzbein geschwungen werden kann. Lassen Sie sich überraschen!

Vorbestellungen sind bei:

Familie Otto in der Gaststätte unter Tel.: 41933

Irene Jänicke unter Tel.: 60164 oder bei

Gisela Rummel unter Tel.: 40651 möglich.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.



Aktuelles aus Ihrem Ort und Umgebung.

z. B. Bürger-Reporter-Berichte.



localbook.de

Das lokale Portal von LINUS WITTICH.

Gleich mitmachen. Veröffentlichen Sie kostenlos Artikel unter
artikel.localbook.de

Einladung zur Mitgliederversammlung des KGV „Einigkeit“ Dommitzsch e. V.

Werte Gartenfreunde,
hiermit laden wir alle Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Kleingärten Ereignis „Einigkeit“ Dommitzsch e. V. recht herzlich ein.

Veranstaltungsort: Vereinshaus des KGV

Veranstaltungstag: 14. März 2020

Veranstaltungsbeginn: 9.30 Uhr

Tagesordnung:

Begrüßung

Feststellung und Beschlussfassung der Tagesordnung

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Vorstellung der Kandidaten zur Vorstandswahl

Neuwahl des Vereinsvorstandes der Wahlperiode 2020 – 2024

Schlusswort des neuen Vorsitzenden

Hinweis des Vorstandes:

Anträge zur Mitgliederversammlung sind satzungsgemäß bis 3 Wochen vor dem Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Einladung zur nichtöffentlichen Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Elsnig

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Elsnig werden hiermit zur Jahreshauptversammlung **am 17. April 2020 um 18.00 Uhr in die Gaststätte „Hagen“ in Elsnig** herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung mit Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der dadurch gehaltenen Grundflächen sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung über die Tagesordnung
5. Finanzbericht und Haushaltsplan
6. Diskussion und Abstimmung zu den Berichten
 - Entlastung von Vorstand und Kassenwart
 - Haushaltsplan
7. Rückblick auf das Jagdjahr durch die Jagdpächter
8. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Jagdgenossenschaft
9. Wahl des Vorstandes
10. Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses
11. Konstituierende Versammlung des Vorstandes
12. Sonstiges
13. Schlusswort

Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen. Stimmenthaltungen werden als Ablehnung gezählt. Miteigentümer oder Gesamtheitseigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenossen nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebenen Stimmen werden nicht gezählt. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamtheitseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Ein Bevollmächtigter darf nur einen Jagdgenossen vertreten. Bitte bringen Sie Ihre aktuellen Grundbuchauszüge sowie Ihre aktuelle Bankverbindung zur Jahreshauptversammlung mit.

Der Vorstand



Beiträge der Vereine

Viel mehr als nur ein Weihnachtsmarkt

Weihnachtsmärkte sind eine weit verbreitete Tradition. Alle Jahre wieder ...

Die ersten Weihnachtsmärkte gab es bereits im Mittelalter. Anfangs dienten sie noch eher als eine Art „Verkaufsmesse“. Nach und nach kamen dann u. a. weihnachtliche Köstlichkeiten, Dekorationsartikel und winterliche Accessoires dazu, wie wir sie heutzutage auf den Weihnachtsmärkten finden. Auch im ASB-Altenpflegeheim „Haus am Stadtpark“ in Dommitzsch gibt es, ursprünglich eine spontane Idee der Mitarbeiter, seit mehreren Jahren einen Weihnachtsmarkt. Diesmal war es am 29. November 2019 wieder soweit. Das Haus war festlich dekoriert, es duftete nach Plätzchen und Tannengrün. Viele Bewohner, Angehörige, Nachbarn und Gäste haben die Gelegenheit genutzt, an den von den Mitarbeitern liebevoll dekorierten Ständen nach kleinen Geschenken zu stöbern, gemeinsam einen Glühwein oder einen Punsch zu trinken, eine Bratwurst, eine Waffel und andere Leckereien zu essen. Gemeinsam wurden, begleitet durch den Arzberger Posaunenchor, die altbekannten Weihnachtslieder gesungen. Der Aufwand hinter den Kulissen ist nicht zu unterschätzen, lohnt sich aber jedes Jahr aufs Neue. Denn für die Bewohner ist der Besuch eines regulären Weihnachtsmarktes oft nicht mehr möglich.

Öffentliche Verkehrsteilnehmerschulung in Falkenberg

Am Freitag, 28.02.2020, findet um 19.00 Uhr im Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr in Falkenberg eine öffentliche Verkehrsteilnehmerschulung statt. Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen.

FFw Falkenberg

Schnurren in Roitzsch am 29.02.2020

Achtung, Einwohner von Roitzsch, am Samstag, 29.02.2020 wird es laut und lustig auf den Straßen von Roitzsch, denn ab 9.00 Uhr kommen die Jugendlichen des Ortes „Schnurren“. Die „Schnurrer“ würden sich über eine kleine Spende freuen, wie Süßigkeiten und Naschereien, verschiedene Lebensmittel, Getränke oder ein paar EURO.

Der Jugendclub Roitzsch



Rückblick - Nikolausmarkt lockte zahlreiche Gäste nach Elsnig

Gemeinsam mit den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Elsnig und vielen freiwilligen Helfern hat der Feuerwehrsportverein den Gedanken umgesetzt, mit dem Nikolausmarkt einen neuen Höhepunkt im Dorfe zu schaffen. Und das ist gelungen! Das Organisationsteam um Max Schneider und Co. konnten sich am 6. Dezember über ein proppenvoll gefülltes Feuerwehrgerätehaus freuen. Trotz des Regenwetters und Sturm folgten viele Besucher aus der Region der Einladung zum ersten Elsniger Nikolausmarkt. Was von den Elsnigern auf die Beine gestellt wurde, konnte sich sehen lassen. Mit viel Fleiß wurden der Vorplatz und das Feuerwehrhaus weihnachtlich dekoriert. Der Duft von Glühwein, Waffeln und Rostern lag in der Luft und so musste ganz bestimmt kein Besucher des Adventsmarktes durstig oder gar hungrig nach Hause gehen. Am Grill wirbelten mit geübten Handgriffen Hagen Lausch, Jan Küttner und David Sonnekalb und bereiteten in Windeseile einen nach dem anderen herzhaften Leckerbissen zu. Stefan Schönicen hatte an der Fritteuse alle Hände voll zu tun und versorgte die Gäste mit knusprigen Pommes, während Michaela Petersohn in der Waffelbäckerei für Umsatz sorgte und zwischenzeitlich den Strom zum Erliegen brachte. Auch Susan Bräunig zeigte sich sehr zufrieden, denn bereits 19 Uhr konnte sie schon gar nicht mehr zählen, wie viele heiße und kühle Getränke über die Getränketheke gegangen sind. Der Laden brummte! Für die musikalische Weihnachtsatmosphäre und einen Lichter-

Nachbarbarier in Dahlenberg am 29. Februar 2020

Am 29. Februar 2020 treffen sich um 16.00 Uhr alle Nachbarn im Anglerheim Dahlenberg.

Nachbarbarierkrüge nicht vergessen!

Ab 20.00 Uhr sind alle Frauen zum Tanz recht herzlich eingeladen.

Das Festkomitee



Frauentags-Café in Falkenberg

Die Dorfgemeinschaft Falkenberg e. V. lädt zum 8. März ab 15:00 Uhr herzlich ein zu Kaffee und Kuchen in den Gemeindesaal in Falkenberg.

Wir möchten gern mit unseren Gästen ins Gespräch kommen und erfahren, welche Wünsche und Vorstellungen der Falkenberger und ihrer Nachbarn künftig vom Verein unterstützt und umgesetzt werden können.

Es wird auch Gelegenheit geben, den Verein näher kennen zu lernen und mehr über unsere Ideen für ein gutes Miteinander in der dörflichen Gemeinschaft zu erfahren.

Wir freuen uns auf unsere Gäste an diesem traditionsreichen 8. März.

Die Dorfgemeinschaft Falkenberg e. V.



zauber sorgte Stefan Schieritz, der es sich nicht nehmen ließ, die Organisatoren mit Technik und Know-how zu unterstützen. Das ein oder andere Weihnachtslied regte auch zum Mitsingen an. Wer noch keine Weihnachtsgeschenke hatte oder noch etwas für die weihnachtliche Dekoration zu Hause benötigte, konnte liebevoll gestaltete, gebastelte und genähte Produkte erwerben. Ein ganz besonderer Dank gilt den fleißigen Wichteln für die Materialspenden, das handwerkliche Geschick, die tollen Ideen und natürlich die kostbare Zeit, die beim Adventsbasteln investiert wurde. Es war ein schöner Bastelnachmittag. Besonders am Herzen lag den Kameradinnen und Kameraden auch die Unterhaltung der Kinder. So konnte das Warten auf den Nikolaus beim Gestalten von lustigen Rentieren oder glitzernden Tannenbaum- und Sternanhängern bzw. beim Glücksrad drehen überbrückt werden. Außerdem hatte jeder Gast auch noch ein-

mal die Chance Vorort einen Wunschzettel für den Weihnachtsmann zu schreiben, welcher in der mobilen Weihnachtspostfiliale abgegeben werden konnte. Martha und Lina freuten sich über die schnelle Rückantwort vom Weihnachtsmann aus Himmelpfort auf jeden Fall sehr. Gegen 18.30 Uhr war es dann soweit, der Nikolaus kam persönlich vorbei und hatte natürlich auch allerhand Geschenke im Sack. Vielen Dank, guter Mann für deinen Besuch und die netten Gaben!

Abschließend sei allen ehrenamtlichen Helfern und den vielen Besuchern ganz herzlich gedankt für diesen schönen Start in das zweite Adventswochenende. Der Nikolausmarkt hielt, was er versprach: weihnachtliche Stimmung, kulinarische Genüsse, nette Gespräche und gemütliches Beisammensein.

Kathy Proft



Elsniger Knutfest feierte Comeback

Die Freiwillige Feuerwehr Elsnig und der Elsniger Faschingsclub e.V. bündelten erstmalig ihre Kräfte und organisierten nach mehrjähriger Pause gemeinsam das Knutfest. Das Gelände der Feuerwehr und das Feuerwehrgerätehaus haben sich am Wochenende in eine regelrechte Feiermeile verwandelt. Viele Ortsansässige und Gäste folgten der Einladung beider Organisationen und kamen zum Festplatz, um nette Leute zu treffen, zu reden, um Glühwein zu trinken und etwas zu essen oder sich sportlich zu betätigen.



Vorab wurden von den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Elsnig die ausrangierten Weihnachtsbäume eingesammelt und zur Feuerstätte transportiert. Der Baum-Abholservice wurde von den Einwohnern sehr gut angenommen, zumal für jeden abgegebenen Baum ein gratis Heißgetränk lockte. Um 14 Uhr begann das fröhliche Treiben. Für die musikalische Umrahmung des Nachmittags sorgte Stefan Schieritz. Die Mitglieder von Faschingsclub und Feuerwehr standen am Getränkestand bereit, um den beliebten Glühwein mit und ohne Schuss bis hin zu Bier und Limo zu verkaufen. Der Stand für Kaffee und Kuchen inklusive Waffelbäckerei war stets gut besucht und die rührigen Frauen hatten keine Langeweile. Auch am Grill- und Pommestand arbeitete man Hand in Hand, um die Besucher mit herzhaften Köstlichkeiten zu versorgen. Unsere drei „Suppenköchinnen“ zauberten Kürbis-, Kartoffel- und Käse-Lauch-Cremesuppe, die sehr lecker schmeckten. Eine Popcornmaschine war auch vor Ort, um das süße Knuspergut für die Kids anzubieten. Neben dem Verbrennen der Bäume gab es einen Gaudiwettkampf im Weihnachtsbaumweitwurf. Mit einer Weite von 5,50 m holte sich Sabrina Lehmann bei den Damen den Sieg. In der Kategorie „Männer“ gelang Daniel Brehm mit 8,60 m der große Wurf und so sicherte er sich Platz 1. Glückwunsch! Auch die Kinder nahmen mit Begeisterung am Weitwurf teil. Hier gab es neben den Favoriten Tosca Bräunig und Pascal Petersohn am Ende nur Gewinner zu verzeichnen. Gegen 16 Uhr zündeten die Elsniger Einsatzkräfte das Knutfest. Um das lodernde und wärmende Feuer auf dem Platz an der Feu-

erwehr machten es sich die Gäste gemütlich. Bei heißen und kühlen Getränken und vielen süßen und herzhaften Leckereien genossen sie bei bestem Winterwetter den Nachmittag und Abend. Die Freiwillige Feuerwehr Elsnig und der Elsniger Faschingsclub e.V. bedanken sich bei all den Gästen und bereits jetzt freut man sich schon auf das nächste Knutfest im Januar 2021, wozu alle wieder recht herzlich eingeladen sind. Ohne die vielen fleißigen Helfer und Helferinnen wäre ein solch erfolgreiches Knutfest ganz sicher nicht möglich gewesen. So gilt auch denen ein riesengroßes „Dankeschön“.

In Elsnig wird aktives Ehrenamt gelebt und an die Dorfbewohner weitergegeben, die Gäste danken es mit ihrem zahlreichen Besuch.

Kathy Proft



Volkssolidarität Elsnig feiert Fasching

Die Mitglieder der Volkssolidarität und des Heimat- und Kulturvereins Elsnig waren begeistert vom Faschingsnachmittag! Am 2. Februar d. J. waren wieder unsere Vereinsmitglieder, die Volkssolidarität Gruppe IV aus Dommitzsch und weitere Gäste mit von der Partie. Wir freuten uns sehr auf vernünftige gemeinsame Stunden bei Hagens mit dem Elsniger Faschingsclub. 70 Vereinsmitglieder, große, kleine und kleinere Künstler verzauberten uns mit Tanzen, Akrobatik, Gesang und heldenhaften Auftritten in den schönsten Kostümen. Wir erlebten ein stimmungsvolles, spritziges und flottes Programm. Es waren genussvolle Stunden für die Gäste an diesem Sonntagnachmittag. Vielen, vielen Dank für das große Engagement aller Akteure - ohne Vereinsarbeit, Ehrenamt und Dorfgemeinschaft wäre dies nie möglich und sind einfach unbezahlbar bzw. unersetzlich. Bestens versorgt wurden wir in dieser Zeit mit einem großen Buffet selbstgebackenen Kuchen und Torten des Faschings-

clubs. Regen Zuspruch erhielt ebenfalls das schmackhaft Speisen- und Getränkeangebot des Gaststättenteams Hagen, auch hierfür herzlichen Dank, wir haben uns sehr wohlgefühlt.

Ihre Irene Zeller



40 Jahre froh und heiter und so machen wir auch weiter



– das ist nicht nur das Motto dieser Saison, sondern auch ein Versprechen!

Nach der Generalprobe am Freitag sind die Mitglieder des FCT allerdings mit gemischten Gefühlen in den 1. Abend zur 40. Saison gestartet. Es hatte nicht wirklich viel geklappt und die Nerven lagen teilweise blank.

Aber wie sagt man so schön, es kann nur besser werden!

Und das wurde es. Der Trossiner FaschingsClub feierte eine super tolle 1. Veranstaltung. Schon das Eröffnungsbild war ein echter Hingucker. Viele Kostüme der letzten Jahre kamen mal wieder zum Vorschein und man hörte hier und da ein „Ah, stimmt, das war ja auch schon mal ein Thema“.

Und so zog es sich durch den ganzen Abend. Viel Neues gab es zu entdecken. 3 Werbeblöcke lockerten die Stimmung auf. Die Tanzgruppen, von den Kleinen Sternchen bis hin zu unseren Toxic-Girls, präsentierten sich von ihrer aller besten Seite. Der Beitrag von Melissa in Vertikaltuchartistik war das Highlight!



Aber auch einige lustige Rückblicke, wie uns die Flotten Hummeln zu vermitteln wussten, sorgten für Lacher. Durch das Programm führten wie immer Juliane und Wolfgang. Der wurde ganz besonders überrascht. Ist es doch sein 25. Jubiläum als Moderator.

Natürlich durfte das Männerballett nicht fehlen. Auch wenn diese schon etwas in die Jahre gekommen sind, haben sie in der Bademode und als Riverdancer eine gute Figur gemacht.



Zum Schluss bedankte sich der Verein bei seinen Gästen in Traum-schiffmanier mit Original-Streuselkuchen und Wunderkerzen. Wir freuen uns nun auf die nächsten Veranstaltungen und versprechen euch, dass das Konfetti noch nicht alles verschossen wurde.

TROLA

Zempfern in Trossin



Wenn man einen bunten Haufen und ganz viele verschiedene Tiere durch die Straßen ziehen sieht, hat die heiße Phase beim FC Trossin mal wieder begonnen. Eingeläutet wurde diese am 18.01.2020 mit dem Zempfern. Diese Tradition ist schon viele Jahrzehnte alt. Das Wetter war wieder wie für die Narren gemacht und so konnte auch gar nichts mehr schief gehen. Früh wurde der Traktor betankt, der Anhänger geschmückt und Kräp-pelchen gebacken. Pünktlich um 13 Uhr setzte sich die Gruppe unter voller Beschallung in Bewegung. Mit Musik und super Stimmung zog der Verein von Haus zu Haus, um kundzutun, dass an den nächsten zwei Wochenenden Faschingsveranstaltungen sind – immerhin schon die 40. Saison des Vereines! Oft werde man schon erwartet und mit kleinen Aufmerksamkeiten in flüssiger Form oder auch in Papierform beschenkt. Es wird kurz geschwatzt und auf geht es zur nächsten Tür. Ist keiner zu Hause, werden auch schon mal Präsente vor die Tür gestellt. Vielen Dank für alle Gaben, die uns diese stressige Zeit erträglicher machen und verschönern.“

Die Mitglieder des FCT

Anglerverein „Eisvogel“ e. V. informiert

www.AV-eisvogel.de



Termine im Anglerheim:

am 21.02.2020 um 18.30 Uhr

Versammlung/Beitragskassierung/Veranstaltungen

am 29.02.2020 um 16.00 Uhr

Nachbarbier



Jugendschulung im Anglerheim

An 2 Sonntagen im Januar fanden im Anglerheim Dahlenberg Jugendschulungen statt.

Am ersten Sonntag wurde nur Theorie vermittelt und es gab Einweisungen. Am 2. Sonntag ging es dann zur Praxis. Für die Teilnehmer hieß es mit den Angeln an das Gewässer. So wurde die Jugend schon auf den Erwerb eines Fische-reisheines vorbereitet. Für den Erwerb eines Fische-

reischeines muss ein Sachkundenachweis abgelegt werden. Dieser fordert Mindestkenntnisse zum Umgang mit den Fischen wie die allgemeine und spezielle Fischkunde, Gewässerkunde, Gerätekunde und Gesetzeskunde. Ein Fischereischein ist Voraussetzung, um an ein Gewässer überhaupt angeln zu dürfen.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirche Dommitzsch

Gottesdienste Dommitzsch-Trossin und Süptitz

19.02. – 17.03.2020

Sonntag, 23. Februar

- 9:00 Uhr Elsnig
Gottesdienst
- 10:00 Uhr Süptitz (Gemeinderaum)
Lektorengottesdienst
- 10:30 Uhr Trossin (Gemeindehaus)
Gottesdienst
- 14:00 Uhr Greudnitz
Gottesdienst
- 14:00 Uhr Neiden
Gottesdienst

Samstag, 29. Februar

- 10:00 Uhr Belgern Kloster
TeenNight Gottesdienst

Herzliche Einladung zum TeenNight Gottesdienst – eine gute Gelegenheit unsere Konfirmanden kennenzulernen.

Predigtreihe zur Passionszeit 2020

Verfolgen sie an den Passionssonntagen an verschiedenen Stationen unserer Region die Predigtreihe zu unterschiedlichen Personen aus der Passionsgeschichte (siehe Passionsplakat)

Auswahl zu den Sonntagen im KSP Dommitzsch-Trossin und Süptitz

Sonntag, 1. März

- 10:30 Uhr Dommitzsch (Wk)
Pilatus (Pfarrer Pohle)
- 10:00 Uhr Süptitz (GR)
Der Übeltäter neben Jesus am Kreuz (Pfarrer Neuwirt)

Freitag, 6. März

- 10:00 Uhr Dommitzsch
Gottesdienst im Seniorenheim

Sonntag, 8. März

- 10:30 Uhr Roitzsch (Wk)
Der Übeltäter neben Jesus am Kreuz (Pfarrer Neuwirt)
- 10:30 Uhr Großwig (Wk)
Simon v. Cyrene (Pfarrer Scheinemann)

Sonntag, 15. März

- 10:30 Uhr Dommitzsch
Simon v. Cyrene (Pfarrer Scheinemann)
- 10:30 Uhr Neiden (Feuerwehr)
Judas (Pfarrer Jäger)

(Wk-Winterkirche; GR-Gemeinderaum)

Veranstaltungen in den Kirchspielen Dommitzsch-Trossin und Süptitz

KIRCHENMÄUSE

Gemeinderaum **Süptitz**, 15:00 Uhr Freitag, 28.02. und 13.03.2020

KINDERKIRCHE

Pfarrhaus **Dommitzsch**, 14:30 Uhr, Dienstag 25.02.; 10.03.; 24.03.2020

Pfarrhaus **Trossin**, 14:30 Uhr, Dienstag 25.02.; 03.03.; 17.03.2020

Kirche **Neiden**, 15:00 Uhr, Dienstag, 03.03., 17.03.2020

Kirche **Großwig**, 15:00 Uhr, Freitag, 20.03.2020

Pfarrhaus **Weidenhain**, 16:00 Uhr, Freitag, 20.03.2020

KINDERKIRCHE „PLUS“



KIRCHE MIT KINDERN

Pfarrhaus **Dommitzsch**, 17:00-19:00 Uhr, Freitag, 28.02.2020

TeenNight (Konfirmanden)

28./29.02.2020 TeenNight im Kloster Belgern für Konfi's der 7. Klasse

11. – 13.03.2020 Konfi-Freizeit in Schmannewitz für Konfi's der 8. Klasse

Weltgebetstag am 06.03.2020



Herzliche Einladung zum Weltgebetstag „Steh auf und geh!“ Simbabwe 2020

Ein Gebet wandert für 24 Stunden um den Erdball und verbindet Menschen in mehr als 120 Ländern miteinander.

Arche Weidenhain

18:00 Uhr ein Fest für Groß und Klein mit Kinder- und Familien-entwurf

Winterkirche Dommitzsch

19:00 Uhr festlicher Abend mit Chor und Gitarrengruppe

Gemeindekreise

Frauenkreis Dommitzsch

14:00 Uhr, Donnerstag; 27.02.; 05.03.; 19.03.2020 (Pfarrhaus)

Frauenkreis Süptitz

14:30 Uhr, Mittwoch; 26.02.; 25.03.2020 (Gemeinderaum)

Männerkreis Süptitz

19:00 Uhr, Donnerstag; 20.02.; 19.03.2020 (Gemeinderaum)

Seniorenkreis Weidenhain

14:30 Uhr, Donnerstag; 12.03.2020 (Arche)

Seniorenkreis Neiden

14:30 Uhr, Donnerstag; 27.02.; 26.03.2020 (Feuerwehr)

Musikalische Gruppen

Chor Dommitzsch

dienstags 20:00 Uhr Pfarrhaus Trossin (außer in den Schulferien)

Chor Süptitz

Freitag, 19:00 Uhr, Gemeindehaus Süptitz

Gitarrengruppe

Pfarrhaus Dommitzsch, Termine nach Absprache

Kontakte und Öffnungszeiten

Pfarrer Cornelius Pohle:

Telefon: 034223-41657, E-Mail: cornelius.pohle@web.de

Pfarrer Ann-Sophie Wetzter (geb. Schäfer):

Telefon: 0176 64358620, E-Mail: ann-sophiewetzer@gmx.de

Gemeindepädagogin Claudia Horn:

Telefon: 0152 03155204, E-Mail: horn_jens@gmx.de

Gemeindebüro Dommitzsch

Montag: 10:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Telefon: 034223 48744, E-Mail: kirchedommitzsch@gmx.de

Gemeindebüro Süptitz

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr (Frau Lutzmann)
Donnerstag: 10:00 – 12:00 Uhr (Frau Wilhelm)
Telefon: 03421 906220, E-Mail: pfarramtsueptitz@web.de

Sonntags- und Festgottesdienste der katholischen Pfarrei Torgau

vom 23.02.2020 bis 15.03.2020

So., 23. Feb. – 7. Sonntag im Jahreskreis

10:00 Uhr Familiengottesdienst in Torgau

Mi., 26. Feb. – Aschermittwoch

18:30 Uhr Wort-Gottes-Feier in Dommitzsch

So., 1. März – 1. Fastensonntag

10:30 Uhr Wort-Gottes-Feier in Dommitzsch

So., 8. März – 2. Fastensonntag

10:00 Uhr Hochamt in Torgau

So., 15. März – 3. Fastensonntag

08:00 Uhr Hl. Messe in Dommitzsch

Aktualisierungen und weitere Gottesdienste entnehmen Sie bitte der Tageszeitung

Sonstiges

Geschäftseröffnung einer Zweigstelle

Das Torgauer Bestattungshaus Eulitz, welches die Geschäfte des ehemaligen Bestattungshauses Donath übernahm, eröffnete im Januar eine Zweigstelle in der Leipziger Straße in Dommitzsch.

Die Bürgermeisterin Frau Karau freut sich darüber, dass es auch weiterhin eine Anlaufstelle für Hinterbliebene in unserer Stadt gibt und beglückwünschte Frau Eulitz zur Eröffnung dieser Zweigstelle.



Vorankündigung Müllsammlung 2020

Auch in diesem Jahr wollen wir wieder zur Tat schreiten, deshalb bitte den Samstag, den 28.03.2020 vormerken. Alle wichtigen Details werden im März Amtsblatt (Erscheinung 18.03.) veröffentlicht.

Zusätzliche Annahme von Baum- und Heckenschnitt aus privaten Haushalten an folgenden Terminen im Jahr 2020

Dommitzsch	Wörblitz
jeweils Samstag	jeweils Samstag
09:00- 12:00 Uhr	09:00 -11:00 Uhr
14.03.2020	
04.04.2020, 18.04.2020	04.04.2020
02.05.2020, 23.05.2020	02.05.2020
06.06.2020, 20.06.2020	06.06.2020
04.07.2020, 18.07.2020	
01.08.2020, 15.08.2020	
05.09.2020, 19.09.2020	05.09.2020
10.10.2020, 24.10.2020	10.10.2020
07.11.2020	07.11.2020

Zu beachten ist, dass die Abfälle Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen nur von privaten Haushalten angenommen werden.

Angenommen wird Baum und Heckenschnitt – bis zu einem Durchmesser von 15 cm und einer Länge von maximal 2,00 m. Mehr hierzu können Sie selbst im Abfallkalender 2020 nachlesen, den jeder Haushalt erhalten hat.

Rasen-, Laub- und Blumenverschnitt sind getrennt vom Baumverschnitt zu entsorgen – es dürfen keine Wurzeln entsorgt werden.

Annahmestelle Grünschnittplatz in Vogelgesang hinter dem ehemaligen Konsum

Es besteht für jeden Einwohner die Möglichkeit, Grünverschnitt wie Baum- und Heckenschnitt, Rasen und Laub sowie Metallschrott auf dem Grünschnittplatz in Vogelgesang hinter der Fleischerei Galla (ehem. Konsum) unentgeltlich abzugeben. Angenommen werden Baum- und Heckenschnitt bis zu einem Durchmesser von 15 cm und einer Länge von maximal 2 Meter. Die dabei entstehenden Entsorgungskosten sind Bestandteil der jährlich zu entrichtenden Abfallgebühr. Eine Abgabe von Grünverschnitt, das auf gewerblichen Grundstücken, öffentlichen Grün- und Parkanlagen sowie Friedhöfen anfällt, ist nicht möglich und kann nur gebührenpflichtig auf dem Betriebshof in Torgau, Gewerbering 51, abgegeben werden.

Termin im März – Samstag, den 14. März 2020

jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Kostenlose Annahme von Reisig und Heckenschnitt in der Gemeinde Trossin

Vom 9. bis 15. März 2020 wird auf den in folgenden genannten Stellen in unserer Gemeinde Trossin kostenlos Reisig und Heckenschnitt angenommen.

**in Dahlenberg auf dem Parkplatz am Stausee
in Roitzsch neben dem Sportplatz an der Turmstraße
in Falkenberg neben dem Sportplatz auf der Grünfläche**
Bitte keinen Müll und Unrat anliefern.

Kostenlose Annahme Reisig und Grünverschnitt

Auf der ehemaligen Deponie in Trossin, Roitzscher Straße wird am 14. März und am 4. April wieder in der von 13.00 – 16.00 Uhr kostenlos Reisig und Heckenschnitt angenommen. Die Zeiten für die Annahme von Reisig sind im A. TO-Abfallkalender 2020 ersichtlich.

anzeigen.wittich.de